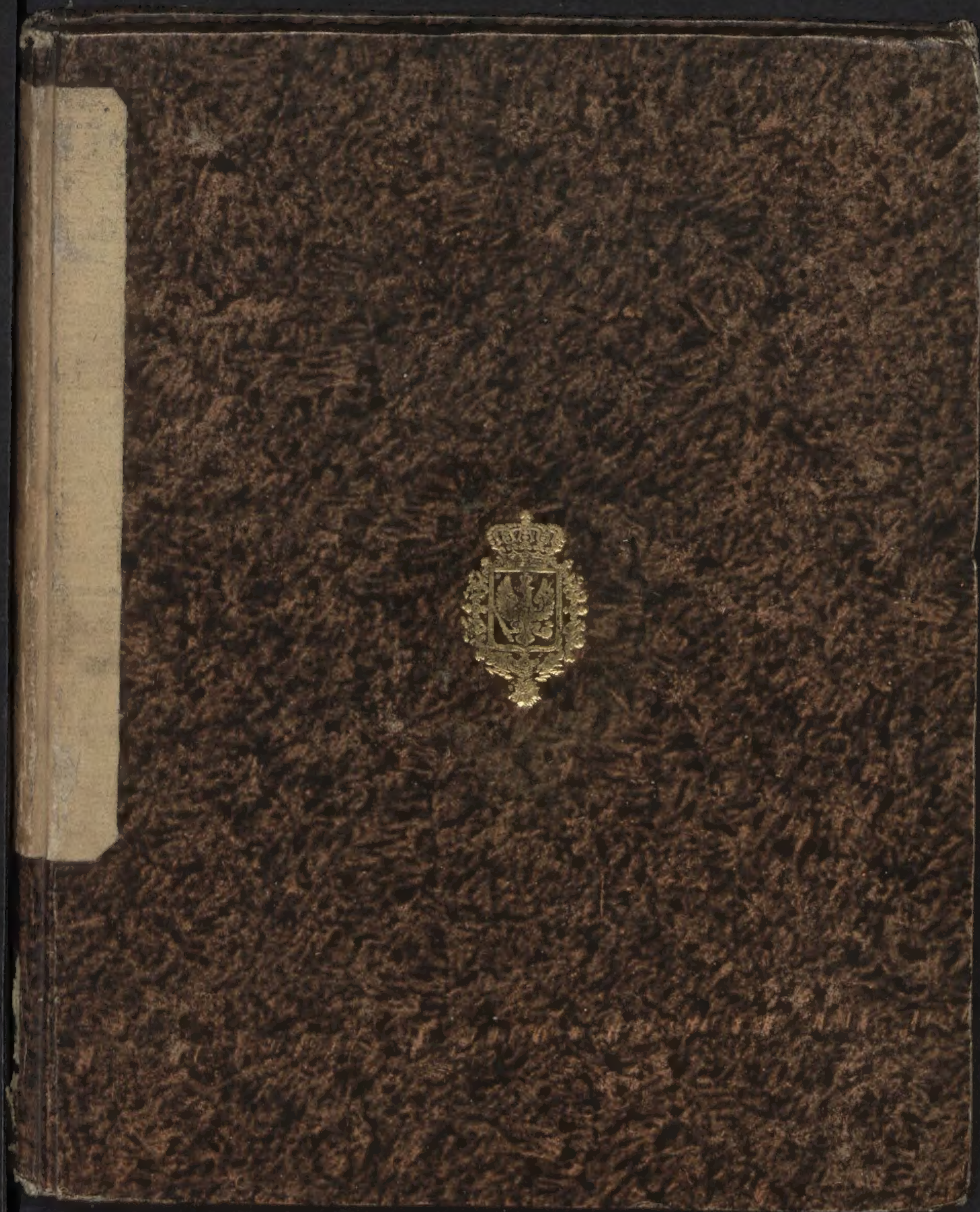



Biblioteka Jagiellonska
stdr0015596

Das Recht Der Monarchen,

In Willkühriger Bestellung Der Reichs-Folge,

Durch
Unsers Großmächtigsten Landes-Herrn,
PETRI des Ersten,
Vater des Vaterlandes
Käysers und Selbsthalters von allen Reussen,
2c. 2c. 2c.
Den 11. Februarii dieses 1722sten Jahres
publicirte Verordnung
fest gesetzet,
Und von der gantzen Nation eydlich approbiret;
Allhier aber ausführlicher
Denen aufrichtigen, aber einfältigen Menschen zu Liebe dargeleget.

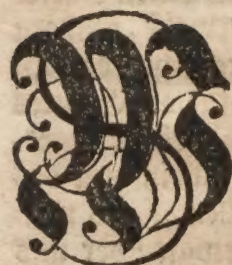
Gedruckt in der Buchdruckerey zu Moscau,
Und aus der Rußischen Sprache getreulich ins Teutsche übersetzt.

Berlin,
Bey Ambrosius Haude, Kön. Preuß. und der Societät der Wissenschafften privilegirten Buchhändler. 1724.





Vorrede
an
den aufrichtigen Leser.



Isse, lieber Leser, der du dieses Buch, nicht aus bloßer Curiosität, sondern um die Wahrheit daraus desto deutlicher zu erkennen, durch zulesen verlangest, daß selbiges nicht zu dem Ende geschrieben ist, um die Weltkündige und hiernächst beygefügte Verordnung Unsers Souverains, Sr. Käyserlichen Majestät gegen den Wiederspruch solcher Leute zu verwahren, welche in denen politischen Wissenschaften wohl gegründet sind. Dann unter denenselben, glauben wir fest, wird sich niemand finden, der diese Verordnungen tadeln möchte: angesehen ihnen allen das darinnen fest gesetzte Werck, als Gesetz- und rechtmäßig zur Gnüge bekant ist. Wir wissen solches auch, ausser vielen

andern Ausſprüchen ihrer Gelehrſamkeit, aus dem einigen allgemeinen Sentiment in dieſer Sache, da ſie, wann ſie von der Succesſion diſputiren, nemlich, wer der weiteſte oder der näheſte dazu ſey, ſich allezeit dieſer Ausnahme bedienen: Es habe es dann der Vater anders verſehen. Wodurch ſie dann ihre Gedancken klar an den Tag legen, daß ſie nemlich im geringſten nicht daran zweifeln, daß ein Vater in Beſtellung derſelben freyen Willen habe.

Auch wird dieſes Buch nicht zu dem Ende heraus gegeben, damit obbeſagter Verordnung Unſeres Monarchen dadurch einiger maſſen geholffen, die Unterthanen überredet, und zu derſelben Annehmung beweget werden. Dann alle Verordnungen und Geſetze, welche ein Monarch ſeinem Volck gibt, erfordern den Gehorſam von denen Unterthanen, nicht als eine freywillige Sache, bittweiſe, ſondern als eine Schuldigkeit, nicht allein aus Furcht vor der Obrigkeit Ungnade, ſondern auch aus Furcht vor GOttes Zorn. Dann dieſes iſt es, was der Heyden-Lehrer ſaget, Röm. 13. „Man müſſe gehorſam ſeyn, nicht allein um des „Zorns, ſondern auch um des Gewiſſens willen„ als wolte er ſagen: Man muß der Obrigkeit, die Gewalt über uns hat, gehorchen, nicht allein aus Furcht vor ihrer Ungnade, welche Furcht nur den Leib angehet, ſondern auch aus Furcht vor dem Zorn GOttes, welche geiſtlich iſt, und auf dem Gewiſſen lieget. Dann dieſe Rede führet er aus dem, was er vorher geſaget: „Es iſt keine Obrigkeit, ohne von GOtt, „wo aber Obrigkeit iſt, die iſt von GOtt geordnet: Wer „ſich nun der Obrigkeit wiederſetzet, der wiederſtrebet GOt„tes Ordnung: die aber wiederſtreben, werden über ſich „ein Urtheil empfahen.„ Dannenhero haben die Verordnungen und Geſetze eines Monarchen nicht allein im geringſten nicht nöthig, daß ihnen von Lehrern mit Beweiß-Gründen geholffen werde, indem ſie durch die ihnen von oben herab gegebene Gewalt zur Gnüge feſt geſetzet ſind; ſondern es würde auch derjenige, welcher ſich vor einen Unterſtützer der Obrigkeitlichen Verordnungen ausgeben wolte, ſich an der unwiederſprechlichen Autorität des Souvarainen nicht wenig verſündigen, indem er dadurch den Zweifel erwachſen machen könte, als ob dieſelbigen vor ſich nicht genugſame Krafft hätten, woferne ſie nicht durch Beweißthümer der Lehrer beſtärcket würden.

Die einige Urſach, warum dieſes Buch verfertiget worden, iſt, weil man unter Unſerer Nation ſolche unruhige Köpffe, und ſo von Wiederſpruch juckende Gemüther findet, daß ſie keine Verordnung, welche die hohe Obrigkeit ergehen läſſet, loben wollen, ja ſelbſt dasjenige, was ſie ſonſten von ſelbſten gerühmet und hochgehalten hätten, ſo bald ſie ſehen, daß es von den Monarchen befohlen wird, aus hartnäckigem und gifftigen Hertzen, jezuweilen auch mit ſcheußlichem Murren verwerfen, und dadurch nicht allein andere aufrichtige Leute ſehr ärgern, und ihre Gewiſſen beunruhigen, folglich ſie in zeitliches und ewiges Verderben ſtürtzen, ſondern auch Samen zum Aufruhr in Unſerm Vaterlande ausſtreuen, und denen Ausländern die Ehren-rührige Meynung von der Rußiſchen Nation beybringen, als ob ſelbige Barbariſche Sitten hätte, und keine aufrichtige Treue gegen ihren Herrn hegete, ſondern ihm nur

nur aus Furcht und nicht um des Gewissens Willen, knechtischen und nicht kindlichen Gehorsam leistete.

Dieweil uns nun diese ungewissenhafte murrende Leute so viel Böses auf den Hals laden, so hat die geistliche und weltliche oberste Regierung, mit allergnädigster Genehmhaltung Sr. Kayserlichen Majestät vor gut befunden, gegenwärtiges Buch verfertigen, und darinne die Gerechtigkeit der Verordnung Unsers Monarchen, ob selbige schon in der Verordnung selbst zur Gnüge dargethan ist, dennoch etwas klärer und ausführlicher zeigen zu lassen, damit denen thörichten und hartnäckigen Wiedersprechern, woferne sich dergleichen finden solten, das Maul gestopffet, die aufrichtigen und einfältigen aber vor ihren ärgerlichen Reden verwahret, und zugleich denen Ausländern die nachtheilige Meynung von unserer Nation benommen, und ihnen vielmehr Ursach gegeben werde, bessere Gedancken von uns zu führen, und zu glauben, daß nicht die gantze Nation, sondern nur einige unter uns, wie auch in anderen Reichen geschicht, an diesem Außatz darnieder liegen.

Ferner müssen wir dir, geliebter Leser, in diesem Vorfale annoch melden, daß in gegenwärtiger Schrift nicht allein die Gerechtigkeit der Verordnung Unsers Monarchen gezeiget, sondern auch dabey die Pflichten derer Eltern und Kinder, so wohl in gemeinen als Souverainen Häusern ingleichen die Gewalt derer Eltern und derer Monarchen, und die innerliche, doch Gesetz-mäßige Kraft der Monarchie oder Souverainen Regierung zur Gnüge erläutert werden: zur Gnüge zwar, nach Unserm Vermögen, und so weit es die Unterweisung aufrichtiger und unwissender Leute erfordert, nicht aber vollenkommen und nach Würde derer hierinne enthaltenen Materien: und solches zwar aus Mangel vieler hiezu gehörigen Bücher, und wegen unserer Ungelehrsamkeit.

Laß dich dennoch hieran begnügen, gewissenhafter Leser, und woferne du verständig und weise bist, so nimm dieses als eine Gelegenheit an, fernere Betrachtungen darüber anzustellen. Falls du dich aber vor ungelehrt und unwissend erkennest, so verwirf diese, obwohl unvollkommene, Unterrichtung nicht.



Wir

Wir PETRUS der Erste, Käyser und Selbsthalter von allen Reußen &c. &c. &c.

Thun kund ꝛc. Es ist jedermann bekannt, von was Absolomitischer Boßheit Unser Sohn Alexius eingenommen gewesen, und daß sein Vorhaben nicht durch seine Reue, sondern durch eine besondere Gnade GOttes gegen Unser gesamtes Vaterland unterbrochen worden (wie solches aus dem desfalls publicirten Manifest zur Gnüge zu ersehen ist.) Dieses hat nun bey ihm keinen andern Ursprung gehabt, als die alte Gewohnheit, daß man dem ältesten Sohne die Succesſion zugewendet: und weil er anbey der einige männliches Geschlechts von unserer Familie dazumahl war, so hat er deswegen auf keine väterliche Zucht achten wollen. Nun wissen wir nicht, aus was Ursachen diese böse Gewohnheit so fest gesetzet worden. Dann wir sehen ja nicht alleine unter Menschen, daß verständige Eltern hierinne eine Aenderung getroffen haben, sondern wir finden auch dergleichen Exempel in

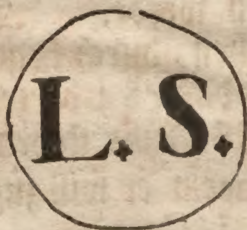
in der heiligen Schrifft selbst, als da Isaacs Ehe-Frau bey ihrem schon alten Mann erhielt, daß der jüngste Sohn die Erbfolge bekam, worauf auch, welches mehr zu verwundern, der Göttliche Segen erfolgete. Ferner finden wir auch ein Exempel hievon unter unseren Vorfahren, nemlich dem Großfürsten Jvvan Waſilevvicz, seligster und Glor-würdigster Gedächtniß, welcher gewiß nicht allein dem Namen nach, sondern auch in der That groß gewesen, indem er unser Vaterland, so durch die Theilung der Kinder Wladimiri zergliedert worden, wiederum zusammen gebracht und befestiget. Dieser hat in der Succesſion nicht auf die Erstgeburt gesehen, sondern selbige nach seinem Willen eingerichtet, und zweymahl darinnen Aenderung getroffen, um sich einen tüchtigen Reichsfolger zu erkiesen, welcher das einmahl zusammen gebrachte und befestigte Vaterland, nicht wiederum zerfallen lassen möchte. Dann erstlich nennete er, mit Vorbeygehung seiner Söhne, seinen Enckel zum Succesſore, nachgehends aber verstieß er diesen wiederum, und gab seinem Sohne die Succesſion, wie hievon die Stepennaja folgende deutliche Nachricht gibt.

„Anno 706. den 4. Febr. setzte der „Großfürst Jvvan Wasilevvicz seinen Enckel, „den Fürsten Demetrium Jvvanovvicz zum „Reichs-Folger ein, welcher dann in Moscau von „dem Metropoliten Simon mit der Großfürst„lichen Crone gecrönet wurde. Ao. 710. den „11. Apr. erzürnete sich der Groß-Fürst Jvvan „Wasilevvicz über seinen Enckel den Fürsten „Demetrium, verbot, in der Kirchen seiner als „Großfürsten Erwehnung zu thun, und setzte ihn un„ter Wache, den 14. April. aber declarirte er „seinen Sohn Wasilii Jvvanovvicz zum Erben, „und ließ ihn von eben dem Metropoliten Simon crönen.„ Andere dergleichen Exempel finden sich gleichfalls zur Gnüge: welche wir anjetzo der Kürtze halber übergehen, künfftighin aber im Druck besonders publiciren lassen werden.

Da wir nun in eben dieser Absicht im verwichenen 1714ten Jahre, aus Mitleiden gegen unsere Unterthanen, damit deren privat-Häuser nicht etwan durch unwürdige Erben zu Grunde gerichtet werden möchten, zwar die ordre ergehen lassen, daß nur ein Sohn die unbeweglichen Güter erben solle, aber dabey der Eltern Willen anheim gestellet, welchem von ihren Söhnen sie solche Erbschaft in Ansehung ihrer Würdigkeit zuwenden wolten, ob auch gleich die Wahl, mit Vorbeygehung der älteren, auf den jüngsten fallen solte, wann sie selbigen dafür ansehen, daß er sein Erbtheil nicht verliedern werde: So sind wir ja um so vielmehr verpflichtet, darauf zu sehen, daß unser Reich, welches durch GOttes Hülfe, wie jedermann in die Augen leuchtet, anjetzo um so viel weiter ausgebreitet ist, unversehret erhalten werde. Derohalben haben Wir vor gut angesehen, durch gegenwärtige Verordnung fest zu stellen, daß es jederzeit in des regierenden Landes-Herrn Willkühr stehen solle, nicht allein die Succesion, wem er will zuzuwenden, sondern auch den bereits designirten Successorem, wann er einige Untauglichkeit an ihm bemercket, wieder zu verändern, damit Unsere Kinder und Nachkommen dadurch im Zaum gehalten und abgeschrecket werden, in dergleichen Gottlosigkeiten zu verfallen. Befehlen demnach allen unsern getreuen Unterthanen, Geist-

Geist- und Weltlichen Standes, ohne Ausnahme, sothane Unsere Verordnung bey GOTT und seinem heiligen Evangelio zu beschweren, dergestalt daß, wer sich dagegen setzen oder selbige anders ausdeuten wolte, in Todes-Straffe und den Kirchen-Bann verfallen seyn solle. In Preobrazensky den 5. Februar. 1722.

Das Original obstehender Verordnung haben Ihro Käyserliche Majestæt in dem Senat eigenhändig unterschrieben



PETRUS.

Gedruckt in der Buchdruckerey zu Moscau den 8. Febr. 1722.



Das Recht
Derer Monarchen/ in willkühriger Bestellung der Reichs-Folge.

Die Haupt-Verordnung Sr. Käyserl. Majestät PETRI des Grossen, Unsers Allergnädigsten Herrn, welche den 11. Febr. dieses 1722sten Jahres publiciret worden, haben alle Stände der gantzen Nation angehöret, freundlich aufgenommen, danckbarlich gepriesen, und daß sie gerecht sey, durch ihren Eyd bezeuget. Solches ist recht und billig! Dann wann die Unterthanen schuldig sind, alle particuliere Gesetze und Verordnungen der hohen Obrigkeit, welche der Nation einigen Nutzen verschaffen, oder ein Ubel im Vaterlande vertilgen, willig anzunehmen, und getreulich zu bewahren: (wozu sie nicht allein GOttes Gebot in der heiligen Schrifft, sondern auch das natürliche Gesetz, welches in ihren Hertzen geschrieben ist, antreibet:) so sind wir ja um so viel mehr verpflichtet, obgedachte Verordnung Unsers Monarchen aufrichtig zu küssen, und allen Fleisses nach unserm äussersten Vermögen zu bewahren und fest zu halten, indem selbige nicht allein einen

Theil der Wohlfahrt, sondern alles Unserm Vaterlande dienliche Gutes mit sich führet, und nicht allein einem Theil des Bösen, sondern allem Ubel vorbauet, und selbiges unterbricht. Dann dieweil der Wohlstand des gantzen Vaterlandes von der höchsten Obrigkeit abhänget, so, daß von einer guten Obrigkeit Gutes, und von einer bösen Böses zu erwarten ist; Diese Verordnung aber vorbauet, daß in dem Rußischen Reiche keine andere, als die allerbesten, und zu einer so hohen und mühsamen Regierung tüchtigsten Personen, welche von weisen Monarchen zu rechter Zeit dazu ersehen und ernennet worden, in der Monarchischen Gewalt succediren können: So gereichet solche Verordnung der Monarchie von gantz Rußland gleichsam zu einem höchstnützlichen præservativ, um die Wohlfahrt desselben zu erhalten, und alles Unheil abzuwenden. Derohalben sind alle Söhne von Rußland verpflichtet, nicht allein selbige zu halten, und ewig zu bewahren, sondern auch unausbleiblich und von gantzem Hertzen Unserem Gesetzgeber und Souverain, als einem wahren Vater des Vaterlandes, zu dancken, daß Er, nach seiner äussersten Barmhertzigkeit gegen das Vaterland, es für ein geringes geschätzet, dasselbige mit so vielen Sorgen und Persönlichen Bemühungen nicht allein unverletzt erhalten, sondern auch weit ausgebreitet, und mit Civil- und Militair-Verbesserungen, und deren Befestigungen, nemlich vortrefflichen Verordnungen und Gesetzen, bestärcket, und zu einer so hohen Gloire gebracht zu haben; wofern er nicht alles dieses auf künftige Zeiten durch ein bekanter massen kräftiges Mittel befestigen könte. Solches hat er nun wohlbedächtig durch diese überaus nützliche Verordnung, wegen der Ihm und denen nach Ihm kommenden Souverainen vorbehaltenen freyen Macht, einen Successorem im Rußischen Reich, nicht nach der natürlichen Erstgeburt, als einer betrüglichen Regel, sondern nach der vortrefflichkeit in denen Tugenden zu erwehlen und zu designiren, ins Werck gerichtet. Wir hoffen auch nicht, daß jemand, welcher dieses weiß und betrachtet, einer so weisen Verordnung wiedersprechen könne oder wolle, wofern er nicht, als ein Haus-Feind des gesamten Vaterlandes, und als der allerthörichtste Mensch seine eigene Wohlfahrt beneidet.

Dieweil aber einige unwissende und nicht weit vor sich sehende Leute gefunden werden könten, die entweder aus Unverstand, oder aus Anstiftung bos-

boshafter Wiedersacher, in Zweifel gerathen möchten, ob es nicht gegen die Rechte sey, daß der älteste Sohn eines Landes-Herrn, ob er auch schon zu einer so hohen Regierung untüchtig wäre, des Vaters Scepter nicht erben, sondern der jüngere Bruder, oder auch jemand aus einer andern Familie, der erfahren und tugendhaft ist, auch die Regierungs-Kunst wohl verstehet, nach des Souverainen Verordnung zur Succession gelangen solle; So haben die Unserm Monarchen unterworfene Regenten, in einer zwischen dem Heiligsten Synodo u. dem Regierenden Senat darüber gehaltenen Conferenz, gut befunden, vermittelst eines Büchleins männiglichen darzuthun, welcher gestalt obbemeldete Verordnung Sr. Käyserl. Maj. nicht allein keinen Verdacht einiges Unrechts auf sich habe, sondern auch so wohl der natürlichen gesunden Vernunft, als GOttes untrüglichem Worte selbst gemäß, und dem Rußischen Reiche allerdings nöthig und höchst heilsam sey. Ob auch wohl der Urheber sothaner Verordnung, der Käyser von allen Reussen, selbst dieselbe nicht so schlechthin publiciret, sondern mit kräftigen raisons und Exempeln der Freyheit, so die Monarchen in Bestellung ihrer Succession gehabt, begleitet, und hievon einen zureichenden Beweiß geführet; So hat man dennoch, um den letzten Zweig einiges Zweifels aus den Gedancken derer Unwissenden auszurotten, und keinem Scrupel Platz zu lassen, gegenwärtiges Raisonnement publiciren wollen, worinne erstlich durch deutliche Beweißthümer, und dann mit vielen Exempeln klärlich gezeiget werden wird, welcher gestalt oberwehnte Verordnung Unsers Monarchen gerecht, sehr heilsam, und dem gesamten Vaterlande durchaus nöthig sey. Folgen also zuerst

Die Raisons oder Beweißthümer.

Wie zu unserm Vortrag dienliche raisons oder Beweißthümer finden wir zweyerley Art zu seyn: einige, welche aus Betrachtung derer Gesetze, von der Eltern Gewalt insgemein, weß Standes sie auch seyn mögen, entspringen, und andere, so die Betrachtung der höchsten Obrigkeit, Käyser, Könige und anderer Souverainen, wie sie Namen haben, an die Hand, gibt.

I.

Wann wir nun Anfangs die allgemeinen Gesetze von der Macht und Pflicht der Eltern in Betrachtung ziehen, so sehen wir zwar, daß es ein Natürliches Gesetz ist, daß Eltern die von ihnen erzeugte Kinder eben so wohl, als sich selbst, ernehren müssen. Dann es muß derjenige, welcher jemanden in dieses Leben gebracht, auch vor solches Lebens Unterhalt Sorge tragen: anders hätte er ihn nur deßwegen gezeuget, damit er wieder absterben möchte, welches nicht allein eine Unmenschlichkeit, sondern auch so gar der Natur der unvernünftigen Thiere zuwieder wäre. Dann auch dieselbigen ernehren ihre Geburt, bis sie erwachsen, und sich selbst Speise schaffen kan. Weil auch die Kinder Fleisch und Blut von denen Eltern haben, so sind diese jenen gleiche Speise als sich selbsten schuldig. In Erinnerung dieses Gesetzes saget der Apostel 2 Cor. 12. „Nicht die Kinder sind schuldig denen El„tern Güter zu sammlen, sondern die Eltern denen Kindern.„ Jedennoch sehen wir auch, daß solches Gesetz seine Gräntzen habe, und selbst die natürliche Vernunft erkläret es uns mit dieser Bedingung: Wann nemlich ein Sohn von guter Art, und gegen seine Eltern ehrerbietig ist; so sind ihm die Eltern den Unterhalt und die Succession in ihren Gütern schuldig. Findet sich aber ein Sohn von bösen Sitten, seinen Eltern ungehorsam, der die Zucht von sich wirft, und seinem Hause Unehre zuziehet, oder selbiges ins Elend stürtzet; so sind die Eltern nicht schuldig, einen solchen zu versorgen, sondern können ihn mit Recht von der Erbschaft ausschliessen. Dann gleichwie die Eltern verpflichtet sind, ihre Kinder zu versorgen, also sind auch wiederum die Kinder, nach dem Gesetze der Natur und der zehen Gebote, ihren Eltern alle Ehre und Gehorsam schuldig; und wann dann Kinder ihre Schuldigkeit durch ihre Unart verletzen, so binden sie auch die Eltern von der ihnen schuldigen Pflege los. Ein ungehorsamer und unartiger Sohn höret so dann auf, ein Sohn zu seyn, nicht zwar nach der Natur, wohl aber nach dem Gesetze; gleichwie der verlorne Sohn im Evangelio sich vor unwürdig erkennet, seines Vaters Sohn zu heissen, und nur begehret, vor einen seiner Tagelöhner aufgenommen zu werden. Im Gegentheil höret auch in solchem Falle der Vater auf, sein Vater zu seyn, das ist, er wird seiner Schuldigkeit gegen ihn entbunden, und falls er ihn (wofern er nemlich

keine Hoffnung zu seiner Besserung hat,) nicht gäntzlich verstösset, so geschicht solches aus Langmuth und natürlicher Gnade und Barmhertzigkeit gegen ihn, nicht aber aus Schuldigkeit. Dieses wird auch durch GOttes Wort bestärcket. Dann der Allmächtige GOtt, wann er die Juden wegen ihrer Ubertretung straffet, und ihnen den Fluch und gäntzliche Verstossung von sich androhet, führet einen Herrn, der von seinem Knecht, oder einen Vater, der von seinem Sohne erzürnet worden, zum Exempel an: Malach. 1. „Ein Sohn, saget Er, preiset seinen Vater, und ein Knecht fürch„tet seinen Herrn. Bin ich dann Vater, wo ist meine Ehre? Und bin ich „dann Herr, wo ist meine Furcht?„ Durch diese Worte zeiget uns GOtt, daß ein Vater, wann er von seinem Sohne verunehret wird, denselben von sich stossen, das ist, aus dem Hause jagen, und der von ihm zu hoffenden Pflege und Erbschaft berauben könne: wie dann GOtt selbst Israel (welches Er Jes. 3. seinen Sohn, und Exod. 4. seinen erstgebornen Sohn nennet) wegen seiner Missethaten verstossen hat.

II.

Ist ferner zu bemercken, daß Eltern ihre Söhne wegen incorrigibler Bosheit verstossen mögen, ja zuweilen nicht umhin können, solches zu thun, entweder aus Trieb ihres Gewissens vor GOtt, oder aus Furcht für dem weltlichen Gerichte. Es ist oben gesagt worden, daß die Eltern, als Ursache des Lebens ihrer Kinder, verpflichtet sind, vor deren Lebens-Unterhalt zu sorgen. Es finden sich aber solche Kinder, denen es besser wäre, daß sie nie geboren worden, die nicht allein ungehorsam sind, sondern auch ihren Eltern tödliche Betrübniß und Elend zuziehen, die dem Vaterlande nicht allein gantz und gar nicht nützlich, sondern auch schädlich sind, und deßwegen entweder gar nicht leben, oder doch wenigstens in Dürfftigkeit gelassen werden müssen. Dann dergleichen Leute werden durch solchen Reichthum, welchen sie selbst nicht erworben, faul, unbändig und kühn, allerhand Ubels auszuführen; Armuth und Dürfftigkeit hingegen benimmt ihnen viel Werckzeuge zum Bösen, bindet und zäumet sie. Wann demnach ein Vater an seinem Sohne mit keiner Art von Züchtigung etwas ausrichten kan, und durchaus keine Hoffnung zu seiner Besserung hat; so ist er verpflichtet,

ihn mit demjenigen zu binden und zu demüthigen, was zu seiner Besserung, oder wenigstens zu Bändigung seiner Unart, alleine noch übrig ist, das ist, ihn zu verstossen und zu enterben. Dann ein solcher verlassener und dürfftiger Mensch, wann er sich gleich nicht bessert, ist doch wenigstens nicht im Stande, mit Macht Unfug anzurichten, indem er entwaffnet, und durch die Armuth gleichsam gefesselt ist. Eben dieselbige Ursach, welche einen Vater zu Erhaltung des Lebens seines Sohnes verbindet, verlieret sich, wann sie einem gottlosen und schwerlich zu besserenden Sohne zum Gift gereichet, und verpflichtet nicht allein den Vater nicht, seinem Sohne ferner Unterhalt zu schaffen, so daß er ehrlich und commode leben könne, sondern setzet ihn vielmehr in die obligation, seinem Sohne die Bequemlichkeit und den Uberfluß, so ihn zum Bösen verleitet, zu entziehen.

III.

Diese jetzt angeführte Betrachtungen sind gleichsam natürliche Gesetze, welche vor sich sebst feste stehen. Dann es kan kein Mensch von gesunder Vernunft anders urtheilen. Lasset uns nun annoch besehen, ob nicht die Gesetze der Völcker, und die Schriften der Rechtsgelehrten eben dieses bekräftigen. Die Bücher, so von vielen Autoribus über die Bürgerlichen Verordnungen und Gesetze geschrieben worden, sind, so zu sagen, unzehlich, und dennoch findet sich in keinem derselben einiger Zweifel, ob auch ein Vater seinen Sohn enterben könne? Nur allein werden verschiedene Ursachen, warum ein Vater seinen Sohn enterben möge, von denen Lehrern untersuchet, und von denen Gesetzgebern fest gesetzet. Dessen wird Uns die gantze ehrbare Welt Zeugniß geben. Wofern aber jemand an einer so grossen Menge von Rechtsgelehrten und Gesetzgebern zweifeln wolte, so kan man ihm auch bey Uns in Rußland, sonderlich aber in der Residentz St. Petersburg, über drey hundert Juristische Bücher vorzeigen, in welchen von denen Ursachen und Umständen der Enterbung ungerathener Söhne gehandelt wird. Wie viel würde man aber deren finden, wann man die grossen und berühmten Bibliothequen in Europa besehen wolte? Alhier begnügen wir uns, der eintzigen Constitution des Käysers Justiniani Erwehnung zu thun, Novell.

115.

115. Cap. 3. worinne er, indem er denen Eltern verbietet, ihre Kinder ohne Ursache zu enterben, die Undanckbarkeit zur Ursache der rechtmäßigen Enterbung angiebet. Weil aber die Undanckbarkeit ein nicht allerdings deutliches Wort ist, und erkläret werden muß, so zehlet er vierzehen Fälle, worinne die Kinder gegen ihre Eltern undanckbar genennet werden können, als:

1. Wann ein Sohn sich unterstehet, seine Eltern zu schlagen.
2. Wann er sie schwer und ehrenrührig beleidiget.
3. Wann er sie criminaliter vor Gerichte belanget, (es sey dann ein crimen læsæ Majestatis.)
4. Wann er mit Ubelthätern in ihrem gottlosen Wesen Gemeinschaft heget.
5. Wann er denen Eltern mit Gift oder auf andere Weise nach dem Leben trachtet.
6. Wann er sich mit seiner Stief-Mutter, oder seines Vaters Kebs-Weibe fleischlich vermischet.
7. Wann er seinen Vater denuntiiret, und ihm damit einen ansehnlichen Schaden verursachet.
8. Falls er vor seinen Vater, wann derselbe in Verhaft ist, nicht Bürge seyn will.
9. Falls er ihn verhindert, sein Testament zu machen.
10. Falls er sich ohne des Vaters Bewilligung in den Orden der Klopf-Fechter begiebet, es sey dann, daß sein Vater eben diese Handthierung getrieben habe.
11. Falls eine Tochter, wann sie ihre Eltern zu gebührender Zeit verheyrathen wollen, solches ausschläget, und zu huren anfänget.
12. Wann die Eltern vom Verstande verkommen, und der Sohn ihnen in solchem Elende nicht beyspringet, und nicht vor sie sorgen will.

13. Wann

13. Wann der Vater in Gefangenschaft gerathen, und der Sohn sich nicht bemühet, ihn bald auszulösen, so hat der Vater, wann er sich durch andere Wege die Freyheit verschaffet, freye Macht, seinen Sohn nach Belieben zu enterben, oder ihm die Succesſion zu lassen. Wofern aber der Vater aus Nachläßigkeit des Sohnes in der Gefangenschaft stürbe, so verordnet der Käyser Justinianus, daß der Sohn nicht zu seiner Succesſion gelassen werden solle.

14. Wann ein Vater mercket, daß sein Sohn ein Ketzer ist, und nicht in Gemeinschaft der heiligen Kirche stehet, so hat er auch Freyheit ihn zu enterben.

Diese vierzehen von Justiniano genennete und hier kürtzlich angeführete Ursachen bekräftigen nicht allein die übrigen Rechtsgelehrten, sondern finden auch noch viele andere darzu. Woraus dann klar erhellet, daß ein Vater Macht habe, und verpflichtet sey, auf seinen Sohn zu sehen, was aus ihm werden will, und hiernach ihn entweder gar nicht zur Succesſion zu lassen, oder, falls er ihn auch bereits zum Erben ernennet hätte, wegen einer von obangeführten oder einer andern wichtigen Ursache, sein Testament zu ändern, und ihn zu enterben.

IV.

Was aber das meiste ist, so stimmet auch die heilige Schrift mit diesem Gesetz überein. Dann der Spruch Prov. 17. welcher im Slavonischen also übersetzet ist: „Ein kluger Knecht enthält seinen unweisen „Herrn, und theilet die Habe unter die Brüder;„ solches lieset man im Hebräischen Original viel deutlicher folgender gestalt: „Ein kluger Knecht „wird Herr über einen unartigen Sohn, und theilet die Habe mit den Brü„dern.„ Das ist: Er bekommt einen Theil der Erbschaft mit denen übrigen Brüdern, als ob er selbst ein Bruder wäre, an des ungerathenen Bruders Stelle. Man kan auch dieses nicht in solchem Verstande auslegen, als ob der kluge Knecht mit Gewalt oder List das Erbtheil des ungerathenen Sohnes an sich risse. Dann der heilige Geist redet hier rühmlich von diesem Knechte, und ziehet ihn dem ungerathenen Sohne vor, und

und scheinet also solches Erbtheil ihm rechtmäßig gegönnet zu seyn. Jedoch wird dieses viel klärer unten bey Anführung der Exempel aus der heiligen Schrift bestättiget und gezeiget werden, welcher gestalt die heiligen Patriarchen und Gottesfürchtige Könige nicht allezeit auf die Erstgeburt ihrer Kinder gesehen, sondern dieses Recht zuweilen auf ihre jüngste Söhne, als Isaac auf Jacob, zuweilen auch auf ihre Enckel, als Jacob von Rubens Söhnen auf seines Sohns Josephs Söhne, übertragen; andere aber, als David, die Succesſion, mit Vorbeygehung der älteren Söhne, ihrem jüngeren überlassen. Daher dann klärlich erhellet, daß das Gesetz Mosis, Num. 27. und 36. wodurch die Erbfolge auf die Söhne, und in deren Ermangelung auf die Töchter fest gesetzet wird ꝛc. mit der heimlichen Bedingung zu verstehen sey, woferne anders die Söhne, Töchter, oder nächsten Bluts-Freunde denen Eltern der Succesſion nicht gantz unwürdig scheinen.

V.

Wird solches auch durch die adoption bekräftiget. Es war ein öfterer Gebrauch bey denen Alten, einen ehrbaren Jüngling von grosser Hoffnung an Sohnes statt aufzunehmen, und ihn zum Erben aller seiner Habe, oder doch eines Theils davon, zu ernennen. Von solcher adoption kommen in der Historie viel Exempel vor. Also nahm Julius Cæsar Augustum, Augustus den Tiberium an Kindes statt an, und unter den Christlichen Käysern schlug es Justinus nicht aus, auf Begehren des Königes in Persien Cavadi, dessen Vetter Chosroëm unter gewissen Bedingungen zum Sohn anzunehmen, wie hievon zu lesen Procop. Cæsar. de bello Pers. l. 1. Gleicher gestalt nahm Justinianus, nach dem Zeugniß Casſiodori l. 8 Atalaricum zum Sohne an. Eben dieses erhellet aus denen Käyserlichen Gesetzen von der adoption in dem Codice Justiniani l. 8. tit. 48. einem Gesetz des Käysers Gordiani, acht Gesetzen Diocletiani und Maximini, zweyen des Justiniani, und der 24sten Constitution in denen Novellen des Käysers Leonis. Ja auch in der heiligen Schrift adoptirte Jacob seine Enckel Ephraim und Manasse, und gab ihnen gleiches Recht mit Ruben und Simeon; Pharaonis Tochter den Knaben Mosen, Mardochai seines Vaters Bruders Tochter, die Esther. Dergleichen adoption brauchten nicht nur Kinderlose Leute, um dadurch den natürlichen Mangel der Kinder zu ersetzen, sondern

dern auch andere, welche Kinder hatten, nahmen fremde unter die Zahl ihrer Kinder auf, wie aus obangeführter Constitutione Leonis klar zu ersehen: als worinne dieser Käyser verbietet, daß sich die adoptirten Kinder hinführo nicht mehr mit denen natürlichen verheiraten solten, wie solches vormals wohl geschehen. Hieraus sehen wir nun klar, daß ein Vater, aus rechtmäßigen Ursachen, alles sein Vermögen, oder wenigstens einen Theil davon, seinem natürlichen Sohne frey und mit Recht entziehen möge. Dann, wann er neben seinem natürlichen Sohne noch einen andern an Kindes statt annimt, so kan er nicht umhin, denselben mit zum Erben zu machen: vielmehr führet solches die adoption selbst auf dem Rücken mit sich. Wann nun also einem natürlichen Sohn, ob er schon nichts verbrochen, und guter Art ist, ein Theil der Erbschaft mit Recht entzogen werden mag, wie vielmehr hat dann ein Vater nicht Freyheit und Macht, einen unartigen und incorrigiblen Sohn das Recht der Erstgeburt, oder den besten Theil der Erbschaft zu entziehen, oder auch ihn von der gantzen Erbschaft auszuschliessen?

VI.

Betrachten wir ferner die grosse Gewalt der Eltern, so sie in Züchtigung und Bestraffung ihrer Kinder besonders haben, so wird unser Satz daraus noch mehr bestärcket. Der berühmte Rechtsgelehrte Hugo Grotius zeiget in seinem vortrefflichen Buche de jure belli & pacis l. 2. num. 5. & 7. aus denen alten Autoribus, daß die Eltern unter vielen Nationen, als in Thebaide, bey denen Phöniciern, Phrygiern, Gothen, Mexicanern, Persern, und selbst bey denen alten Römern, Macht gehabt, ihre Kinder im Nothfall zu verkauffen. Absonderlich aber ist ihre Gewalt bey denen alten Römern so weit gegangen, daß sie ihre Kinder, wann sie es verschuldet, am Leben straffen können, wie eben derselbige Grotius l. cit. anführet. Es ist uns zwar nicht unbekant, daß erwehnte Sitten und Verordnungen verschiedener Völcker nicht eben allzu lobwürdig sind, und von denen politicis als problematique betrachtet werden. Dann die Verkauffung der Kinder gibt eine gewisse Unbarmhertzigkeit zu erkennen, welche einem Vater unanständig ist, und vor Menschlichen Ohren wiedrig klinget. Die Todes-Straffe aber ist gleichfalls vielem Verdacht unterworfen, indem selbige mit Vor-

beygehung des höchsten Gerichtes vorgenommen worden, und je zuweilen auch aus affecten verhänget werden können. Dahero sind anderer Völcker Verordnungen besser, welche denen Eltern gebieten, ihre ungehorsame und unartige Kinder vor Gerichte zu stellen, wie solches die Römischen Käyser 8. Cod. tit. 47. als Alexander num. 3. und Valerius und Galienus num. 4. auch GOtt selbst Deut. 21. also verordnet. Falls aber der Vater selbst die höchste Obrigkeit ist, der das Gerichte und Schwerdt von GOtt hat, so kan der Sohn auch von seinem Vater, nicht als Vater, sondern als Landes-Herrn, mit dem Tode gestraffet werden: Wie der erste Consul in Rom, Brutus, seine Söhne Verrätherey wegen am Leben straffte, und der Römische Dictator Manlius seinen Sohn, weil er seinen Befehl übertreten, mit Todes-Straffe belegete. Liv. 2. c. 5. l. 8. c. 7. Ob nun dann wohl obgedachte Gebräuche derer Völcker, nach welchen man seine Kinder verkauffen, oder am Leben straffen konte, jener zwar, weil er die Eltern allzu wilde erscheinen machet, dieser aber wegen des Verdachts, daß affecten mit unterlauffen können, nicht von allen angenommen, und von einigen Nationen verworfen worden; so geben sie uns doch die grosse Gewalt derer Eltern über ihre Kinder zu erkennen. Dann unter denen Völckern, welche sothane Gewohnheiten unter sich hatten, konte ja niemand dem wiedersprechen, daß ein Vater seinen Sohn, wann er es verschuldet, sonder allen Zweifel von der Erbschaft ausschliessen könne; angesehen er ihm ja gar das Leben zu nehmen vermochte. Dann demjenigen kan man die geringere Gewalt nicht verweigern, welcher die grössere hat, wie in denen Pandecten Justiniani 50. §. tit. 17. l. 21. gesprochen wird. Bey denen übrigen Nationen, welche dergleichen Gewohnheiten nicht angenommen, legen selbst die Ursachen, weßwegen sie selbige nicht angenommen, die grosse Gewalt der Eltern an den Tag. Diese Ursachen sind, weil erstlich das Verkauffen der Kinder der väterlichen Milde zuwieder ist, so daß die Eltern, welche solches thun, damit zu erkennen geben, daß sie die denen Thieren selbst angeborne Liebe zu ihren Kindern entweder gar nicht besitzen, oder aus ihren Hertzen vertilget haben: Die Todes-Straffe hingegen, womit Eltern, welche nicht selbst Obrigkeit, sondern Unterthanen sind, ihre Kinder belegen, wie oben bereits angeführet, dem ordentlichen Gerichte verdächtig ist, ob nicht etwan ein affect dabey mit untergelauffen. Aus eben diesen Ursachen aber erhellet klärlich, daß die Eltern freye Gewalt

walt haben, mit ihren Kindern nach Belieben umzugehen, wann nur ihr Verfahren nicht schändlich oder verdächtig ist. Uber dieses gibt auch dasjenige, daß nur allein die Gewohnheiten die Kinder zu verkauffen, oder am Leben zu straffen, von ehrbaren Nationen nicht angenommen worden, einen klaren Beweiß, daß alle übrige Gewalt, folglich auch die Enterbung, der Eltern Willkühr anheim gestellet verblieben. Dann hiebey hat kein Verdacht Platz, dieweil, so lange der enterbete Sohn lebet, die Ursach seiner Enterbung, und ob solche rechtmäßig oder wiederrechtlich geschehen, nicht verborgen bleiben kan.

VII.

Ziehen wir dann die Ehre derer Eltern in Erwegung, so findet unser Satz auch darinne eine große Stütze. Von denen emancipirten Kindern ist in denen Römischen Gesetzen versehen, daß sie, falls sie hernach ihre Eltern mit Schimpf-Worten oder anderen grossen Beleidigungen ärgerten, der Freyheit beraubet, und ihrer Eltern Gewalt wieder unterworfen werden solten. Also lautet die Constitution derer Käyser Valentiniani, Valentis und Gratiani 8. Cod. t. 50. Wiewohl es dieselben doch nicht schlechterdings, oder zu erst also geordnet, sondern nur, wie ihre Worte lauten, das vorige Gesetz confirmiret haben. Ob auch wohl die 25ste Constitution des Käysers Leonis diesem zuwieder ist, so zeiget doch der Ausleger dieser und anderer Käyserlichen Gesetze, Dionysius Gothofredus, daß jetztgedachte Constitution gäntzlich corrumpiret sey. Was aber das meiste, so ist in der heiligen Schrift die Todes-Straffe, und namentlich die Steinigung, demjenigen Sohne dictiret, welchen die Eltern bey denen Richtern angeben würden, daß er ihnen ungehorsam wäre, und sich durch ihre Züchtigungen nicht bessern lassen wolte. Deuter. 21. Hieraus kan man erkennen, wie hoch die Ehrerbietung gegen die Eltern gehalten worden, nachdemmalen GOtt weder auf Trunckenheit, noch andere Laster, (vor welche weder bey denen Juden, noch bey andern Völckern niemand jemals zum Tode verurtheilet worden) sondern nur auf den Ungehorsam gegen die Eltern, und auf die Hintansetzung ihrer Ermahnungen alleine, eine so schwere Straffe gesetzet, so gar, daß er auch einen Sohn, der gegen seinen Vater oder Mutter nur einen Fluch ausgestossen, mit Todes-Straffe angesehen haben will. Lev. 20. Was soll man dann von dem Vater-Mord sagen, welche Unthat auch denen un-

ungläubigen Heyden so grausam vorkommen, daß der Atheniensische Gesetzgeber, Solon, in seinen Gesetzen keine Straffe darauf determiniret; und als er befraget worden, warum er davon nichts gemeldet habe? zur Antwort gegeben, daß er nicht gegläubet, daß in der gantzen Welt eine solche Ubelthat zu finden wäre. Und bey den alten Römern wurden die Vater-Mörder in eine Haut eingenehet, und ins Wasser geworfen; von welcher Straffe Cicero pro Roscio Amer. also urtheilet: „O wie weislich ist dieses ersonnen! Erhellet nicht hieraus, daß unsere Väter einen solchen Menschen alle „Gaben der Natur entzogen, indem sie ihm auf einmal Luft, Sonne, Wasser und Erde abgeschnitten, damit derjenige, welcher den erschläget, der ihn „gezeuget hat, aller derer Dinge beraubet werde, aus welchen alle übrige „ihren Ursprung zu haben scheinen? Sie haben dergleichen Menschen nicht „einmal denen wilden Thieren vorwerfen wollen, damit selbige an einem „solchen Bösewicht nicht Theil nehmen, und gegen uns grimmiger werden „möchten. Sie haben ihn nicht wollen nackend in den Strom werfen, damit er nicht nach dem Meere zu treiben, und dasjenige verunreinigen möge, „wodurch andere verunreinigte Dinge gereiniget werden. Es ist nichts so „geringes, und so gemeines, das sie einem solchen Bösewicht nicht entzogen „hätten. Dann was ist gemeiners, als die Luft vor die Lebendigen, die Erde vor die Erstorbenen, das Meer vor die Ersauffenden, und das Ufer vor „diejenige, welche das Meer ans Land wirft? Ein solcher Mensch aber lebet, so lange er kan, dergestalt, daß er niemals aus der Luft Othem holet: „Er stirbet so, daß die Erde seine Gebeine nicht berühret: Er wird im Meer „herum getrieben, so daß das Wasser ihn nicht abwäschet, und dergestalt „ans Land geworfen, daß er auch bey einem Steine im Tode keine Ruhe „findet.„ So weit der Römische Redner. Diese Straffe hat der Käyser Constantinus M. noch mit einer grösseren Marter beschweret, indem er durch eine besondere Verordnung befohlen, bey einen solchen Vater-Mörder einen Hund, Schlange, Hahn und Affen mit einzunehmen: wie zu lesen 9. Cod. Just. tit. 17. Wann nun die Kinder ihren Eltern so grosse Ehrerbietung zu erweisen schuldig sind; wann sie vor den Ungehorsam und Verfluchung derer Eltern, nach denen Bürgerlichen Gesetzen, der Freyheit beraubet, und nach GOttes Gebot zum Tode verurtheilet worden; wann der Vater-Mord eine solche Unthat ist, daß sie dem weisen Soloni ohnmöglich geschienen, von andern aber mit jetzterwehnter grausamen Straffe beleget wor-

worden: Wer kan denn zweifeln, daß einem jeden Vater erlaubet sey, und frey stehe, einen ungerathenen Sohn von der Erbschaft auszuschliessen? Dann man straffet auch eine geringe Beschimpfung desjenigen, dem grosse Ehre gebühret, sehr hart: Wie vielmehr kan nun nicht ein Sohn, welcher durch seinen Ungehorsam und Undanckbarkeit seinen Eltern, denen er doch alle mögliche Ehre schuldig ist, grosse Schande verursachet, und dadurch den Tod verdienet, der Wohlthaten mit Recht beraubet werden?

VIII.

Endlich ist auch dieses zu wissen, daß die Erbschaft der väterlichen Güter einem auch wohl-gerathenen Sohne aus Gnade, und nicht aus Schuldigkeit, zugewendet werde. Es sind zwar die Eltern schuldig, ihren Kindern Güter zu verschaffen, wie wir oben num. 1. gezeiget: Man muß aber dabey erwegen, wie die Eltern zu solcher Vorsorge vor die Kinder verpflichtet. Solches haben gewiß die Kinder nicht gethan. Dann was haben sie ihren Eltern geschencket, oder geliehen, oder womit haben sie ihnen die Güter als einen gebührenden Lohn abverdienet? da sie hingegen von ihnen nicht allein gezeuget worden, sondern auch nach der Geburt unzehliche Wohlthaten empfangen, so daß sie nicht im Stande sind, ihnen genugsam dafür zu dancken, geschweige dann, daß sie etwas von ihnen verdienen könten. Dann wer kan die Geburt an und vor sich selbst nicht vor eine Wohlthat, und zwar eine der grösten Wohlthaten rechnen? Dann der mich gezeuget, hat mir mich selbst geschencket. Was soll man weiter von der auf die Geburt folgenden langwierigen, beschwerlichen und ängstlichen Vorsorge der Eltern sagen, wodurch sie, in Erwartung des Wachsthums ihrer Kinder, so zu sagen, ausgezehret werden? Es haben demnach die Kinder ihren Eltern weder etwas geschencket, noch geliehen, noch um sie verdienet, und sie folglich nicht verpflichtet, ihnen ihre Güter zu geben, sondern es können dieselbe ihren Eltern niemals nach Würden dancken, noch ihnen die empfangene Wohlthaten abverdienen, wie solches die Politici so wohl, als die Theologi einstimmig lehren. Wer hat dann aber die Eltern zu solcher Vorsorge vor ihre Kinder verpflichtet? Solches thut erstlich der Schöpfer der Natur, nicht allein durch das in der Menschen Hertz geschriebene natürliche Gesetz, sondern auch durch die na-

türli-

türliche Neigung des Hertzens gegen die Kinder, welche Er auch so gar den unvernünftigen Thieren eingeflößet. Es verpflichten sich ferner hiezu die Eltern selbst, indem sie in sich eine solche Liebe zu ihren Kindern empfinden, daß sie sich über deren Glück und Unglück mehr erfreuen oder betrüben, als über ihr eigenes. Wann sie dann nun die Kinder verstoßen, so kan man schliessen, daß sie eine unerträgliche Bosheit an ihnen gemercket. Es bekräftigen diese Pflicht auch die Bürgerlichen Gesetze, damit die Ordnung der Natur nicht verrücket werde, und nicht etwan ein Exempel der äussersten Unmenschlichkeit zum Vorschein komme, nemlich ein Vater oder Mutter, die ihre Kinder ohne Ursache hasseten: wiewohl man mehr Ursache hätte, zu zweifeln, daß jemals Eltern ihre Kinder ohne Ursach hassen würden, als Solon gehabt, nicht zu glauben, daß ein Sohn an seinen Vater die Hände legen könne. Es sind also die Eltern zwar verpflichtet, vor ihre Kinder auf alle Weise zu sorgen; Weil wir aber dennoch sehen, daß ihnen solche Pflicht nicht von denen Kindern aufgeleget wird: so folget, daß auch die Erbschaft unter die aus Gnaden geschehenden Wohlthaten gehöre. Solches erhellet auch aus folgendem Rechts-Fall. Wann ein Mann stirbet, der einem andern etwas schuldig gewesen, und die Schuld vor seinem Tode nicht bezahlet hat, so muß der Sohn, der seine Habseligkeit geerbet, hievon den Gläubiger bezahlen, bis die gantze Schuld getilget ist: Und wann solches nicht anders, als durch Abtretung der gantzen väterlichen Verlassenschaft geschehen kan, so wird der Sohn gerichtlich angehalten, ihm selbige gantz hinzugeben. Hieraus kan man abnehmen, daß dieselbe nicht so wohl dem Sohne als dem Gläubiger gehöret. Dann sonst müste die Verlassenschaft zwischen dem Sohne und dem Gläubiger getheilet werden, ob auch gleich dieser nicht seine volle Bezahlung bekäme. Auf gleiche Weise, wie die Güter eines Mannes, der vielen schuldig ist, nach seinem Tode unter die Creditores, nach proportion der Schuld-Posten, getheilet werden, ob auch gleich die geliehene Gelder daraus nicht völlig bezahlet werden können. Ein Sohn aber, welcher Erbe ist, kan seines Vaters Güter mit seinen Creditoribus nicht also theilen, ehe und bevor er alles bezahlet, was sein Vater schuldig gewesen. Es ist auch bekant, daß ein Vater seine Habseligkeit, wann er will, bis an seinen Tod behalten kan; und wann er einen bereits erwachsenen Sohn dazu anweiset und treibet, daß er sich durch

seinen

seinen eigenen Fleiß ernehre, so thut er löblich. Nach seinem Tode aber, wann keine Creditores verhanden, erbet der Sohn seine Habseligkeit, weil niemand ein näheres Recht dazu hat. Ferner werden in der heiligen Schrift die uns von GOtt dargereichte Güter ein Erbtheil genennet, welches uns GOtt umsonst und aus Gnaden schencket. Lasset uns den Apostel hören: Galat. 3. „Dann so das Erbe durch das Gesetz erworben würde, so würde es nicht durch die Verheissung gegeben. GOtt aber hat es „Abraham durch die Verheissung frey geschencket.„ Auch die alten Kirchen-Lehrer erklären das Wort **Erbe** so, daß es umsonst geschenckte Güter bedeutet. Chrysostomus hat über den Spruch des Apostels Col. 1. „Dancket GOtt und dem Vater, der euch beruffen hat zum Erbtheil der „Heiligen im Lichte rc.„ folgende Gedancken: „Warum nennet er es ein „Erbtheil? Uns zu zeigen, daß niemand durch seine gute Wercke das Reich „erwerben könne; sondern daß es hier so, wie mit einer Erbschaft, zugehe, „welche mehr unter die glücklichen Zufälle gerechnet werden muß. Dann „es lebet niemand so unsträflich, daß er des Reichs würdig wäre, sondern es „ist alles sein Geschenck. Dahero saget er: Wann ihr alles gethan habet, „so sprechet: Wir sind unnütze Knechte, wir haben gethan, was wir schuldig gewesen.„ Eben solche Erklärung von diesem Spruch des Apostels geben uns Theophylactus und Oecumenius. Wer siehet nun hieraus nicht, daß ein Vater seinen Sohn, wann er sich undanckbar erweiset, mit Recht enterben könne? Dann er beraubet ihn dadurch nicht eines ihm zuständigen Gutes, nachdemmalen der Vater dem Sohne weder durch Anlehn noch Verdienste verschuldet ist, sondern nur nach dem natürlichen Gesetze verpflichtet gewesen, ihn bis zu erwachsenen Jahren zu ernehren, und sich endlich aus väterlicher Milde selbst verbunden hat, (welches jedoch keine eigentliche, oder in einem ordentlichen Proceß gültige Verbindung ist,) ihm nach seinem Tode seine Güter zu vermachen. Falls nun der Sohn durch seine Unart des Vaters Mildigkeit reitzet, und sich noch wohl mercken lässet, daß er die Verlassenschaft nach seines Vaters Tode mißbrauchen werde, so ist der Vater ferner nicht verpflichtet, ihn zu versorgen, sondern kan und muß auch zuweilen denselben von sich und seinem Erbe verstossen.

Was wir bishero von dem Gesetz der väterlichen Gewalt überhaupt gesaget, ist hinlänglich, einen auch gantz unwissenden Menschen klar und ungezweifelt zu überführen, daß ein jeder Vater Freyheit hat, seinem Sohn,

wann er findet, daß selbiger undanckbar ist, seine Vermahnungen verwirft, und keine Hoffnung zur Besserung von sich gibt, das Erstgeburts-Recht zu entziehen, und ihn eines Theils der Erbschaft, oder auch der gantzen Erbschaft zu berauben.

IX.

Wer dieses begriffen, kan wegen solcher Väter, die zugleich Souveraine Landes-Herrn sind, gantz keinen Zweifel hegen. Dann wann ein gemeiner Vater, der doch selbst ein Unterthan ist, eine solche Gewalt über seinen Sohn hat: wie solte dann ein Vater, der zugleich Landes-Herr ist, nicht eben die Macht haben? Dann ein Souverain ist nicht allein über seine Unterthanen, sondern auch über seine Kinder Herr. Ja, was mehr ist, wann der Sohn Landes-Herr wäre, und der Vater nicht (welches sich in einem Wahl-Reiche, ja auch wohl in einem Erb-Reiche, zu tragen kan, wann nemlich nach des Groß-Vaters Tode der Enckel, mit Vorbeygehung des Vaters, succediret) so würde der Sohn auch seines Vaters Herr seyn; und ob er wohl, der Natur nach, sein Sohn ist, dennoch in Ansehung der höchsten Gewalt seines Vaters Vater werden. Wie vielmehr ist nun nicht derjenige, der zugleich Vater und Landes-Herr ist, berechtiget, und mächtig, seine Kinder, in Betrachtung ihrer guten oder bösen Sitten, Verstandes oder Dummheit, Lust zu der hohen Regierungs-Kunst, oder Faulheit und Nachläßigkeit, Gehorsams gegen ihm, als ihrem Herrn und Vater, oder Ungehorsams, Undanckbarkeit und Wiederspänstigkeit, zu Nachfolgern zu ernennen, oder von der Succession auszuschliessen? Dann alles, was vorhero von denen Eltern insgemein gesaget worden, kommt Souverainen Eltern auf zwiefache Art zu. Lasset uns ein wenig zu obigem zurück gehen, und selbiges kürtzlich durchlauffen.

No. I. Wurde gezeiget, wie einem Vater frey stehe, seinen Sohn, wann er incorrigible, von sich zu jagen und zu enterben. Hiezu hat ein Souverainer Vater zwiefaches Recht. Dann er hat über seine Kinder zu befehlen, als Vater, und auch zugleich als Landes-Herr: und Niemanden kan in die Gedancken kommen, daß des Landes-Herrn Kinder nicht auch seine Unterthanen wären. Dann sonsten würden sie ja in dieser Welt gar keiner Obrigkeit unterworfen seyn: welches GOtt Niemanden zugestehet, als der höchsten Souverainen Obrigkeit alleine.

No. 2. Wurde vorgestellet, daß ein Vater nicht allein seine unartige Kinder verstossen könne, sondern auch zuweilen schuldig sey, solches zu thun. Auch diese Pflicht lieget Souverainen Eltern zwiefach ob. Ein Landes-Herr muß auf seinen Sohn sehen, damit er seinem Hause nicht schädlich werde; und dieses ist seine Pflicht, als Vater: als Landes-Herr aber muß er auch darauf Acht haben, damit sein Sohn nicht dem gemeinen Wesen und dem gantzen Vaterlande durch böse Thaten und Exempel, oder durch beydes zugleich, nachtheilig sey, wie unten deutlicher gezeiget werden soll.

No. 3. Haben wir gewiesen, was vor ein Recht die bürgerlichen Gesetze denen Eltern in Enterbung derer Kinder zugestehen. Wie solten dann Souveraine Eltern sothanes Recht nicht zwiefach besitzen? Dann wann ein Landes-Herr nicht eben die Gewalt über seine Kinder hätte, die einem jeden Vater zugestanden wird, so wäre er ja hierinne schlechter, als ein gemeiner Vater: und wie könte er eine Gewalt nicht haben, die er andern gibt? oder wie könte ein Landes-Herr andern geben, was er selbst nicht hat?

No. 4. Wurde angeführet, wie auch das Wort GOttes die Eltern mit erwehnter Gewalt waffnet. Wer siehet hiebey nicht, daß eben das Wort GOttes denen Souverainen Häuptern desfalls doppelte Gewalt gibet? Dann erstlich benimmt GOtt Souverainen Eltern dasjenige nicht, was er gemeinen Eltern gibet. Und über dieses unterwirft er jedermann und folglich auch ihre Kinder, ihren völligem und unbeschränckten Willen, wie der Apostel lehret Rom. 13.

No. 5. Wurde gezeiget, daß ein jeder Vater, ob er auch gleich Kinder hat, dennoch aus rechtmäßigen Ursachen adoptiren, und also seine Verlassenschafft theilen kan. Solches kan nun ein Landes-Herr mit zwiefachen Rechte thun, nach der ihm obliegenden zwiefachen Sorge vor sein hohes Haus, und vor sein gantzes Reich. Dann wann, zum Exempel, ein Landes-Herr zwar nicht ungerathene, aber doch sehr dumme, ungesunde und desperaten Kranckheiten unterworfene Kinder hätte, die sich zum Regiment gar nicht schickten, könte er alsdann nicht einen ehrbaren und verständigen jungen Mann adoptiren, und unter die Zahl seiner Kinder aufnehmen?

No. 6.

No. 6. Wurde angeführet, was vor eine besondere Gewalt die Eltern in Züchtigung ihrer Kinder haben, so daß dieselbige bey vielen Völckern gar am Leben strafen können. Auch diese Gewalt hat ein Souverainer Vater ohne allen Wiederspruch zwiefach. Dann wer wolte behaupten, daß er seine Kinder nicht, als Landes-Herr, zum Tode verurtheilen könne? Er kan es aber auch als Vater thun, weil er keinen höheren Richter hat, welchem er den schuldigen Sohn vorstellen könte: worinne er von denen privat-Vätern gantz und gar unterschieden ist. Ist er aber berechtiget, dieses zu thun, wie vielmehr solte er nicht seinem Sohne das Erstgeburts-Recht, oder einen Theil der Erbschaft, oder auch die gantze Succession entziehen können?

No. 7. Ist gezeiget worden, was grosse Ehre und Respect die Kinder ihren Eltern allezeit und allerwegens zu geben schuldig sind, und in wie grosse Strafe sie verfallen, falls sie dieselbigen schimpfen oder antasten, so daß sie ohne allen Zweifel der Verstossung dadurch unterworfen werden. Wer siehet nun nicht, daß sich alles dieses zwiefach und unvergleichlich mehr auf die Kinder Souverainer Herrn reime? Dann wann des Landes-Herrn Sohn seinen Vater verunehret, so schmälert er in einer Person eine zwiefache Ehre, nemlich den hohen väterlichen, und den höchsten Landes-herrlichen Respect. Daß aber die Landes-Herrn ihre unartige und wiederspänstige Kinder gemeiniglich weniger und gelinder strafen, als andere ihre Unterthanen, solches thun sie um der Ehre ihres Geblüts willen, und aus väterlicher Milde und Barmhertzigkeit, nicht aber, als ob ihr Verbrechen hierinne geringer, als anderer Unterthanen, wäre.

Endlich haben wir No. 8. dargethan, daß die Succession von denen Eltern nicht als ein rechtmäßiger Lohn, sondern als eine unverdiente Wohlthat denen Kindern zugestanden werde, und daß die Eltern nicht durch ihre Kinder, sondern durch das natürliche Gesetz dazu verbunden sind, solche Verbindung aber durch die Undanckbarkeit der Kinder wiederum aufgehoben werde. Alle diese Betrachtungen finden wir in denen Personen Souverainer Häupter verdoppelt. Es haben des Landes-Herrn Kinder es nicht um ihren Vater verdienet, daß sie nicht allein einen überflüßigen Unterhalt von ihme bekommen, sondern auch hoher Ehre geniessen; ja sie sind dafür GOtt und ihrem Vater unendlichen Danck schul-

C 2 dig

dig. Vielweniger haben Sie also selbst um jemanden dasjenige verdienet, daß ihr Vater Landes-Herr ist. Dann welcher gestalt, und wann hätten sie solches verdienen können?

Wir schreiten demnach zu der Betrachtung der Gewalt eines Monarchen insonderheit, und besehen, was uns dieselbe über obangeführtes annoch zeige.

X.

Die grossen Herrn selbst können ihre hohe Würde keinem Verdienst zuschreiben. Dann kein Verdienst kan so hoch geschätzet werden, daß selbiger durch eine Crone, als einen rechtverdienten Lohn, bezahlet werden müste. Es kan zwar jemand in einem Wahl-Reiche nicht aber in einem Erb-Reiche, es durch seine Verdienste dahin bringen, daß er nach dem Tode des Landes-Herrn vor andern der Crone würdig gehalten wird: jedoch kan er selbige nicht, als eine schuldige Belohnung, begehren, sondern ein jeder Landes-Herr, er mag durch Erbfolge, oder durch Wahl zum Scepter gelangen, empfänget selbiges von GOtt. „Dann durch GOtt regieren die „Könige, und die Raths-Herrn setzen das Recht. Prov. 8. Von dem „HErrn wird ihnen die Gewalt gegeben, und die Stärcke von dem Höch„sten. Sap 4. Der Höchste herrschet über die Königreiche der Menschen, „und gibt sie, wem er will.„ Dan. 4. Wie kan dann nun ein Sohn eines Monarchen die Crone als eine Schuld von seinem Vater fodern? In einem Erb-Reiche gehöret zwar die Crone nach des Monarchen Tode seinem Sohne, woferne ihn anders der Vater vor seinem Tode nicht davon ausgeschlossen: Aus was Grunde aber die Crone ihm zukomme, soll weiter untersuchet werden. Ob aber gleich die Nation nach ihres Herrn Tode dessen Sohne, falls er nicht enterbet ist, die Crone aufzusetzen verpflichtet ist; so ist ihm doch sein Herr Vater gar nicht schuldig, wie aus vorhergehenden und hiernächst folgenden Beweißthümern zu ersehen.

XI.

Wissen wir, daß ein Vater, der zugleich Monarch ist, zweyerley Gewalt über seinen Sohn hat, als ein Vater über sein Kind, und als ein Souverain über seinen Unterthanen: wie oben bereits Meldung geschehen. Als Vater ist Er verpflichtet, seinem Sohne einen ehrlichen und seiner höchsten Familie convenablen Unterhalt zu verschaffen. Welcher gestalt und wie weit er solches schuldig sey, ist oben, bey Erörterung der väterlichen Gewalt insgemein, bereits erläutert worden. Aus was Grunde aber der Landes-Herr seinem Sohne, als seinem Unterthanen, die Succesſion im Lande zu überlassen schuldig sey, lässet sich schwerlich sagen, weil er ja seinen übrigen Unterthanen zu nichts dergleichen verpflichtet ist. Wolte man sagen, daß ein Vater allen möglichen Fleiß anwenden müsse, um seinen Sohn, als sein Ebenbild und sein ander Ich, ihm gleich zumachen, und folglich, wann er selbst Monarch ist, auch seinen Sohn zu seiner Zeit diese hohe Ehre geniessen zu lassen, so ist hierauf vieles zu antworten, und zwar

1. Wiedersprechen wir dem nicht, daß ein Vater fleißig davor sorgen müße, daß ihm sein Sohn in allem gleich werde, jedennoch nur in dem, was des Sohnes Person anständig ist, als in Weißheit, guten Sitten und allen Tugenden, nicht aber in der höchsten Gewalt und Ehre. Dann sonsten müste auch der Sohn, gleich nach seiner Geburt, oder wenigstens, nachdem er zu seinem vollen Verstande und Wachsthum gekommen, zugleich mit dem Vater wircklich regieren, ohne dessen Tod abzuwarten: welches doch nirgends zu geschehen pfleget. Hiebey wird nicht ungereimt seyn, desjenigen Erwehnung zu thun, was uns glaubwürdige Christliche historici von dem Käyser Theodoſio, dem grossen hinterlassen. Derselbe vertrauete seine Söhne, Arcadium und Honorium, Arſenio einem Manne, der wegen seiner Weißheit und guten Wandels bekant war, gab aber heimlich und öffentlich darauf Achtung, wie sie derselbe unterrichtete. Als er nun einmal gewahr wurde, daß die Printzen saßen, und Arſenius sie stehend informirte, wurde er deßwegen auf denselben ungehalten, als ob er seinen Kindern damit ein Aergerniß gäbe; und als sich Arſenius damit entschuldigen wolte, daß ihnen, als Cæſaribus, solche Ehre wohl gebührete, verdrosse es ihn so sehr, daß er sagte: Wilst du sie dann zu Käysern machen? Der himmlische König kan ihnen zwar das irdische Käyserthum geben, woferne sie desselben würdig sind: Solten sie aber böse und unwürdig seyn, so wäre es besser vor sie, ohne Scepter zu bleiben, als mit Unverstand zu regieren. Wer kan solche Weisheit Theodoſii ohne Verwunderung und Lob anhören? und wer wolte nicht wünschen, daß alle Monarchen gleiche Gedancken führeten? Wir sehen aber hieraus, daß dieser lobwürdige Monarch sich fleißig bemühet, daß seine Söhne ihm

 gleich

gleich werden, oder ihn noch übertreffen möchten, nachdemmalen er vor ihre gute Auferziehung so viel Sorge getragen. Dieselbigen aber an Ehre sich gleich zu machen, hat er gar nicht verlanget, sondern sie weit davon abgehalten, und es nicht auf seine, sondern Gottes Macht ankommen lassen, und solches zwar noch mit der Bedingung, falls sie zu der Regierung tüchtig seyn würden.

2. Die andere Antwort nehmen wir von denen Exempeln anderer Stände, als: Ein Priester ist nicht verpflichtet, davor zu sorgen, damit sein Sohn wieder Priester werde. Gleicher gestalt stehen zwar die Feld-Herrn, die Obrigkeiten in denen Städten, Lehrer der Weisheit, und andere, in der ihnen von GOtt und der Natur auferlegten obligation. Sorge zu tragen, daß ihre Kinder verständig, tugendhaft, und der Ehre würdig werden; sie sind aber nicht schuldig, sich zu bemühen, ihre Kinder in einen ihnen gleichen Stand zu bringen. Warum solte dann gekrönten Häuptern allein eine Schuldigkeit obliegen, von welchen andere Väter befreyet sind?

3. Antworten wir, daß die Könige zwar verpflichtet sind, ihre Söhne so zu erziehen, daß sie des Regiments würdig, und ihnen an Tüchtigkeit gleich werden mögen. Eben diese Pflicht aber gibt zu erkennen, daß ein König nicht verbunden sey, seinen Sohn neben oder nach sich zum Könige zu machen. Dann weil er seinen Sohn so anführen soll, daß er würdig werde, das Scepter zu führen, so ist er ja nicht schlechterdings schuldig, ihn auf den Trohn zu bringen.

4. Müssen wir hier auch ins besondere erwegen, ob ein Vater, er sey Landes-Herr oder Unterthan, allerdings schuldig sey, seinen Sohn, ohne auf seine Tüchtigkeit zu sehen, sich gleich zu machen, so daß er denselben, ob er wohl untüchtig und ungeschickt wäre, dennoch, wo nicht einen bessern, wenigstens keinen schlechteren Rang, als er selbst bekleidet, verschaffen dürffe? Wann diese Bedingung dazu gesetzet wird, sehen wir nicht, daß dergleichen Pflicht auf denen Eltern haffte? allermassen weder die natürliche noch göttliche, noch auch bürgerliche Gesetze davon Meldung thun, sondern vielmehr das Gegentheil zeigen: wie solches aus denen bishero angeführten Gründen klar zu ersehen, und durch die hiernächst folgende Beweißthümer und Exempel noch klärer dargethan werden soll.

XII.

XII.

Hiezu dienet uns auch die bittere Klage, welche der weise Prediger über die unbekante Successores führet: und obwol dieselbe alle Väter insgesamt angehet; so schicket sie sich dennoch, weil sie von einem Könige herkommet, und sich in einer Königlichen Familie viel Ursach dazu findet, besser auf die Landes-Herrn selbst. Anfänglich meldet Salomo, was vor einen grossen Schatz er durch seine industrie, Fleiß und Bemühungen gesammlet, so daß selbiger alle, die vor ihm in Jerusalem gewesen, überträffe. Weil er aber in der Unwissenheit stehet, wer nach ihm diese Früchte seiner Arbeit erben werde, klaget er folgender Gestalt. Eccles. 2. „Und „mich verdroß alle meine Arbeit, die ich unter der Sonnen hatte, daß ich dieselbe einem Menschen lassen muß, der nach mir seyn solte. Dann wer weiß, „ob er weise oder toll seyn wird, und soll doch herrschen in aller meiner Arbeit, „die ich weislich gethan habe unter der Sonnen. Das ist auch eitel. Da„rum wande ich mich, daß mein Hertz abliese von aller Arbeit, die ich that „unter der Sonnen. Dann es muß ein Mensch, der seine Arbeit mit „Weisheit, Vernunft und Geschicklichkeit gethan hat, einem andern zum „Erbtheil lassen, der nichts daran gethan hat. Das ist auch eitel, und ein „grosses Unglück. Dann was krieget der Mensch von aller seiner Arbeit „nud Mühe seines Hertzens, so er hat unter der Sonnen?„ Wann wir nun diese von Salomo im heiligen Geiste ausgesprochene Weissagung hören, können wir wohl anders, als erseuftzen, und mit den Königen Mitleiden tragen, welche zuweilen leiden müssen, daß ihre Nachfolger alle ihre Bemühungen fruchtlos machen? Dergleichen Salomo befürchtet, und deßwegen aller Freude abgesaget, die er durch die Früchte seiner Arbeit überkommen. Was er nun gefürchtet, ist auch geschehen. Er wuste nicht wie sein Nachfolger seyn würde, weise oder unweise, und befahrete das letztere. Solches traff auch in der Person seines Nachfolgers Rehabeam ein. Dann dieser verachtete den Rath seiner erfahrnen Minister, und ließ sich von unverständigen Leuten bereden, das Volck Israel schwürig zu machen; wodurch es dann geschach, daß zehen Stämme von ihm abfielen, und also alle Bemühungen seines Vaters fast gantz und gar vernichtiget wurden, wie solches zu lesen 1. Reg. 12. Hätte aber Salomo gewust, daß dieser sein Nachfolger so thöricht wäre, wie würde er nicht Sorge getragen

haben

haben, einen andern zum Successore zu bestellen, wann er anders den Rehabeam nicht vorher bessern können, oder gemercket, daß alle Hoffnung zur Besserung bey ihm verloren sey? Wer kan nun sagen, daß ein König schuldig sey, seine Söhne schlechterdings und ohne auf ihren Verstand und Tugenden zusehen, zu Nachfolgern zu verordnen? Und wer solches auch hartnäckig behaupten wolte, der müste zugleich zugestehen, daß eines Landes-Herrn Pflicht nicht wäre, darauf Acht zu haben, daß sein Reich, welches er durch seine Bemühungen wohl eingerichtet und befestiget, nicht in den äussersten ruin verfallen möge. Solchergestalt aber würde ein Landes-Herr einem kleinen Kinde gleich seyn, welches auf der Gasse ein Häusgen von Sand bauet, hernach aber davon läuffet, und es von denen vorbeygehenden zertreten lässet.

XIII.

Lasset uns aber näher zu dem Königlichen Trohn treten, und fragen, was der berühmte Königliche Titul Weliczestwo, oder, wie es andere Europæische Völcker aus dem Lateinischen nennen, Majestas oder Majestät bedeute? Dieses Wort bedeutet vor sich in dem Grammaticalischen Verstande alle Vortrefflichkeit einer Sache vor der andern, es sey nun die Rede von vernünftigen oder unvernünftigen Thieren, oder gar von leblosen Dingen. Wir nehmen es aber hier nicht in einem so weitläuftigen Verstande, sondern so, wie es bey denen Politicis gebrauchet wird. Jedoch hat es auch in der politica zweyerley Bedeutungen, eine weitläuftigere, wann es zuweilen eine besondere, doch nicht die höchste Ehre einer ehrwürdigen Person anzeigen soll, dergleichen einige, wiewohl wenige, Exempel bey denen alten Römischen Scribenten gefunden werden. Insgemein aber wird bey allen sowohl Slavonischen, als andern Völckern, das Wort Majestät oder Weliczestwo vor die allerhöchste Ehre gebraucht, und Niemanden, als denen Souverainen Obrigkeiten zugestanden, und bedeutet nicht allein ihre hohe Würde, als die höchste nach GOtt, so in dieser Welt gefunden wird, sondern auch die wirckliche Gewalt, Gesetze zu geben, Urtheile ohne appellation zu sprechen, unwiedersprechliche Befehle zu ertheilen, und selbst keinen Gesetzen unterworfen zu seyn. Also beschreiben dieses Wort die vornehmsten Rechtsgelehrten, insonderheit Hugo Grotius, welcher in seinem

seinem Buche de jure belli & pacis l. I. c. 3. n. 7. hievon also saget: „Die „höchste Gewalt, so man Majestæt nennet, ist diejenige, deren Thun keiner „andern Gewalt so unterworfen ist, daß es durch den Willen eines andern „unterbrochen werden könne. Wann ich aber sage, eines andern, so nehm „ich denjenigen aus, der die höchste Gewalt besitzet. Dann demselben stehet „es frey, seinen Willen zu ändern.„ Man muß aber wohl verstehen, daß, wann die Rechtsgelehrten sagen, daß die höchste Gewalt, so man Majestæt nennet, keiner andern Gewalt unterworffen ist, alsdann nur von der menschlichen Gewalt die Rede sey. Dann der Göttlichen Gewalt ist sie unterworfen und verpflichtet, dem göttlichen Gesetze, so wohl demjenigen, so GOtt in unsere Hertzen geschrieben, als auch dem, so er uns in denen 10. Geboten offenbaret, gehorsam zu seyn: denen menschlichen Gesetzen aber, ob sie schon gut sind, und zum gemeinen Besten dienen, ist sie nicht unterworfen. Uber dieses ist sie auch dem göttlichem Gesetze nur dergestalt unterworfen, daß sie vor dessen Ubertretung nicht vor Menschen, sondern vor GOTTes Gerichte Red und Antwort geben muß. Also ist kein Souverainer Herr verbunden, die menschliche Gesetze zu halten, und kan folglich um so viel weniger wegen deren Ubertretung gerichtet werden. GOttes Gesetz hingegen ist er zwar schuldig zu halten, jedennoch gibt er vor dessen Ubertretung GOtte alleine Rechenschaft, u. kan von keinem Menschen geurtheilet werden: welches alles wir aus der natürlichen Vernunft, aus GOttes Wort, und aus denen alten Lehrern zur Gnüge beweisen wollen.

Fürs erste lehret uns solches die natürliche Vernunft. Dann da diese Gewalt die oberste, höchste und äusserste heißet und ist: wie kan sie menschlichen Gesetzen unterworfen seyn? Dann wann dieses wäre, so könte sie die oberste nicht seyn. Wann aber ein Landes-Herr dasjenige thut, was die Gesetze verordnen, so thut er es nicht aus Zwang, sondern freywillig, um seine Unterthanen durch sein Exempel zu williger Haltung der Gesetze auf zu muntern, oder auch die Gesetze, als gut und nützlich, damit desto mehr zu bestärcken.

Eben dieses finden wir auch in der heiligen Schrift. Der heilige Geist lehret uns solches klar, Eccles. 8. „Halt die Lippen des Königes, und „den Eyd GOttes „ (das ist: Laß dich nicht falsch finden in dem Unterthänigkeits-Eyde, welchen du dem Könige vor GOTT geschworen hast. „Wann du von seinem Gesicht gehest, so bleibe nicht in böser Sache.

„Dann er thut was ihm gelüstet. In des Königs Wort ist Gewalt, und „**wer darf zu ihm sagen, was machest du?**„ Durch diese Lehre von dem vollkommenen Gehorsam, den die Unterthanen ihrem Könige schuldig sind, zeiget der heilige Geist deutlich, daß die Königliche Gewalt in ihren Befehlen und Thun gantz ungebunden, und keines Menschen Untersuchung unterworfen ist. Wir sehen auch hier, daß die Könige an Würde allen andern Menschen vorgezogen werden. Dann was in ietzt angezogenem Spruch von dem Könige gesagt wird: Wer darf zu ihm sagen, was machst du? findet sich in der Schrift von keinem andern Stande, als von Gott alleine. Gleicher gestalt urtheilet Hiob. c. 9. da er von Gottes Macht und Gewalt spricht, unter andern also: „Siehe, wañ er geschwinde hinfähret, wer will ihn „wiederholen? Wer will zu ihm sagen, was machst du?„ und Es. 45. Sagt „auch der Thon zu seinem Töpfer, was machst du?„ Welches der Apostel Rom. 9. wiederholet. Eben dieses lesen wir von GOtt Dan. 4. „Niemand ist, „der seiner Hand wiederstehe, und zu ihm sage, was hast du gemacht?„ Man kan auch die Worte des Predigers nicht also erklären, als ob deswegen Niemand dem Könige sagen dürffe: was machst du? Weil sich jederman vor seiner Macht und Zorn fürchtete. Dann die Bösewichter, welche Aufruhr gegen ihren König anstifften, können ja solches sagen, und sagen es auch wircklich. Indem aber der heilige Geist durch den Mund des Predigers befiehlet, denen Königen vollkommen gehorsam, und des ihnen geleisteten Eydes eingedenck zu seyn; so befestiget er seinen Befehl mit diesen Worten nicht durch leibliche Furcht, sondern gibt damit zu erkennen, daß GOtt denen Königen so grosse Gewalt gegeben, daß es in Niemandes Macht stehe, selbige ihres Thuns wegen zur Verantwortung zu ziehen, und zu fragen, was machst du? Auf gleiche Weise, wie er bey dem Apostel Rom. 13. befiehlet, der Obrigkeit, die Gewalt über uns hat, unterthan zu seyn, nicht allein um der Ungnade, sondern auch um des Gewissens willen, welchem Salomo an einem andern Orte beystimmet, wenn er saget Eccl. 10. „Fluche dem Könige nicht in deinem Hertzen;„ und Prov. 25. „Es ist „GOttes Ehre, eine Sache verbergen: aber des Königs Ehre ist, seinen „Befehl ehren. Der Himmel ist hoch, und die Erde tief: aber des Königs Hertz ist unerforschlich.„ Es ist auch hier nicht von einer gemeinen Verbergung des Hertzens die Rede. Dann dergleichen verborgenes Hertz hat ein jeder Mensch, wie der Psalmist saget; „Der Mensch tritt „herzu,

„herzu, und sein Hertz ist tief:„ und der Apostel 1 Cor. 2. „Welcher „Mensch weiß, was im Menschen ist, ohne der Geist des Menschen, der in „ihm ist.„ Weßhalben auch GOtt allein ein Hertzenskündiger genennet wird. Es heisset aber des Königs Hertz in denen Sprüchwörtern aus einer besondern Ursache unerforschlich, weil jeder Unterthan des Königs Befehl zu gehorsamen schuldig ist, ohne seine Anschläge und Absichten zu untersuchen: wie aus der Connexion deutlich erhellet. Dann nachdem Salomo gesaget, daß des Königs Ehre in Beobachtung seiner Befehle bestehe, so setzet er hinzu. „Der Himmel ist hoch, die Erde tief, der Könige „Hertz aber unerforschlich.„ Als wolt er sagen: Ehre des Königs Befehl, ohne zu untersuchen, warum er etwas befiehlet oder verordnet. Dann wie Niemand die Höhe des Himmels, und die Tiefe der Erden ergründen kan, also kommt auch Niemanden zu, das Hertz des Königes zu erforschen. Dieses ist der Verstand des obangeführten Spruches, welcher nicht allein aus dem Zusammenhang der Worte, und einem andern oben vorgetragenen Grunde, sondern auch durch die Ubereinstimmung der Worte des Predigers, und der Sprüchwörter bestärcket wird.

Dieses haben die alten Kirchen-Lehrer wohl gewust, welche den Spruch des Bußfertigen Königs David Ps. 50. „An dir allein hab ich „gesündiget„ (worinne er von dem Mord und Ehebruch redet, den er gegen das Gesetz GOttes begangen) also auslegen, daß ein König, wann er auch GOttes Gebot übertreten, dennoch von keinem Menschen gerichtet werden könne, sondern GOttes Gerichte einig und allein unterworfen sey. Chrysostomus leget gedachten Spruch des Psalmisten also aus: „Ich „war König und fürchtete dich alleine.„ Hieronymus, der mit ihm zu gleicher Zeit gelebet: Ep. 46. ad Rustic. „Ich war König, und fürchtete „ausser dir Niemanden.„ Weitläufftiger aber und deutlicher erkäret denselben der Mäyländische Bischoff Ambrosius in Ps. 50. „Er war ein „König, und also keinen Gesetzen unterworfen: dann die Könige sind „frey von denen gegen die Verbrecher verordneten Banden. Sie können durch kein Gesetze zur Straffe gezogen werden, sondern sind durch „ihre Souverainetè beschirmet. Derowegen versündigte sich David „nicht an Menschen, deren Gerichte er nicht unterworfen war.„ Ein gleiches lehret Arnobius, ein älterer Christlicher Lehrer in Africa, wann er saget; „Ein jeder, der unter denen Gerichten lebet, versündiget sich, „wann

„wann er sündiget, nicht allein an GOtt, sondern auch an denen weltlichen Gesetzen. Dieser König aber, welcher nur allein unter GOttes Gewalt stunde, und ihn, als den Herrscher über die Könige, allein fürchtete, versündigte sich auch nur an GOtt alleine.„ Aus sothaner Ubereinstimmung der alten Lehrer kan man abnehmen, was dazumal von der Gewalt der Souverainen Majestæt gelehret worden, daß sie nemlich keiner andern Gewalt, und keines Menschen Gericht unterworfen sey, auch nicht berühret werden könne. Eben diese Lehre ist auch in denen späteren Zeiten noch wircklich im Schwange gewesen. Dann der Patriarch von Antiochia, Theodorus Balsamon, welcher im 13ten Seculo gestorben, meldet in der Erklärung des 16. Canonis des Carthaginensischen Concilii, als ein gemeines dogma, so er und andere Lehrer führeten, daß ein König so wenig denen Canonibus als denen Gesetzen unterworfen sey. (durch Canones verstehet er die Kirchen-Satzungen, durch Gesetze aber die bürgerlichen Verordnungen.)

Alle obangeführte Beweißthümer, daß die hohe Obrigkeit von Menschen nicht gerichtet werden könne, schließen wir mit dem Spruch des H. Petri, 1 Epist. 2. welcher befiehlet, denen Obrigkeiten unterthan zu seyn, nicht allein denen gütigen und gelinden, sondern auch den verkehrten. Wann wir nun so gar auch denen verkehrten gehorsam seyn sollen, so können wir ja nicht einmal ihre Sünden, geschweige dann ihre Regierungs-Geschäffte beurtheilen. Dann wen ich richte, dem gehorche ich ja nicht, sondern herrsche vielmehr über ihn, gleichwie im Gegentheil ein Unterthan denjenigen nicht richtet, dem er gehorchet. Wir erkennen also hieraus zur Gnüge, wie eine starcke, von Gesetzen ungebundene, und keinem menschlichen Gericht im geringsten nicht unterworfene Gewalt die Souveraine Gewalt ist, welche zusammen in dem bekanten Titul, Majestæt oder Welicżestwo, beschlossen lieget.

Wann wir nun dieses begriffen, so können wir ungezweifelt erkennen, und müssen ohne einigen Wiederspruch bekennen, daß ein jeder Souverain, wie in allen übrigen, also auch in der Sache, wovon hier die Rede ist, nemlich in Bestellung der Reichs-Folge, gantz frey und ungebunden sey. Dann obangeführte Gründe lehren uns vors erste, daß, wann es auch gleich einem Monarchen Sünde wäre, seinen

jüngsten Sohn, mit Vorbeygehung des älteren, oder einen fremden adoptirten, mit Ausschliessung aller seiner Söhne, in Ansehung der letzteren Untüchtigkeit, und der ersteren guten Eigenschafften zum Successore zu bestimmen, die Unterthanen dennoch schuldig sind, hierinne ihres Monarchen Willen zu gehorsamen, nicht allein ohne offenbaren Wiederspruch, sondern auch ohne heimliches Murren, ja auch ohne in ihren Gedancken darüber zu urtheilen. Eben dieselbige Gründe zeigen uns auch, daß ein jeder Erb-Souverain (von welchem hier insonderheit die Rede ist) die Succession zu seiner Crone ohne einige Sünde demjenigen von seinen Söhnen, welchen er will, oder wer ihm auch sonsten gefället, überlassen kan. Dann solches kan kein menschliches Gesetz verhindern, als welchem, wie deutlich gezeiget worden, Souveraine Herrn nicht unterworfen sind: im göttlichen Gesetz aber findet sich hievon nichts ins besondere, wie aus nächst folgenden Gründen und Exempeln mit mehrerem zu ersehen.

XIV.

Betrachten wir ferner, was vor eine Pflicht GOtt selbst denen Königen auferleget, so sehen wir, daß es ihnen nicht allein ohnsündlich ist, einen Successorem nach Gefallen zu erwehlen, sondern daß sie auch solche Wahl ohne Sünde nicht unterlassen können. Derer Könige Pflicht ist (wie im Catechismo im 5ten Gebot gelehret wird) ihre Unterthanen in Ruhe zu erhalten, und dafür zu sorgen, daß sie so wohl zur GOttesfurcht als zum erbaren Leben immer mehr und mehr angeführet werden. Damit aber die Unterthanen ohne Bekümmerniß leben können, ist ein König verpflichtet, Sorge zu tragen, daß Recht und Gerechtigkeit zu Beschützung der Beleidigten gehandhabet, anbey auch zu Beschirmung des Vaterlandes gegen die Feinde ein starckes und erfahrnes Krieges-Heer unterhalten werde. Um die gute Unterrichtung aber in allen Stücken zu befördern, muß ein König darauf sehen, daß eine genugsame Anzahl erfahrner Geist- und Weltlicher Lehrer vorhanden sey.

Von diesen Pflichten grosser Herrn finden sich viele Lehren in der heiligen Schrifft. Dann überall, wo denen Königen in ihrer Regierung Gottes Beystand angewünschet, oder die Vortheile und Lob ihrer Regierung geprie-

gepriesen werden, wird auch ihrer Pflichten gedacht, wovon wir einige Er-
empel anführen wollen. Ps. 72. „GOTT, gib dein Gericht dem Kö-
„nige, und deine Gerechtigkeit des Königes Sohne, daß er dein Volck rich-
„te in Gerechtigkeit und deine Arme in Gerichte. Laß die Berge deinen
„Frieden bringen unter das Volck, und die Hügel deine Gerechtigkeit. Er
„richtet das elende Volck, errettet die Kinder der Armen, und demüthiget
„den Verläumder. Rom. 13. Sie ist GOttes Dienerin, dir zu gute.
„Wann du aber böses thust, so fürchte dich. Dann sie träget das Schwerdt
„nicht umsonst: Sie ist GOttes Dienerin, eine Rächerin zur Straffe ü-
„ber den, der Böses thut. 1 Petr. 2. Die Fürsten werden von denen Kö-
„nigen gesandt, zur Rache über die Gottlosen, und zu Lobe den Frommen.
„Dann also ist der Wille GOttes, daß ihr mit Wohlthun zäumet die Un-
„wissenheit der thörichten Menschen. Prov. 16. Wer Unrecht thut, ist dem
„Konige ein Greuel, Dann durch Gerechtigkeit wird der Thron bereitet.
„Prov. 20. Wann ein gerechter König auf dem Thron sitzet, bestehet nichts
„arges vor seinen Augen Thren. 4. Der Geist von Unserem Angesichte, der
„gute Herr (Zedekias, im Hebräischen stehet: **der Gesalbte des**
„**HErrn**) ist gefangen worden unter unsern zerstreuten, von dem wir
„sagten: Wir wollen unter seinem Schatten leben unter den Heyden:„
Der König in Israel heisset 2 Sam. 21. Der Leuchter von Israel, und wann
Paulus 1 Tim. 2. befiehlet, vor den König und alle Obrigkeit zu bitten,
so setzet er gleich die Ursach dazu, damit wir ein geruhiges und stilles Leben füh-
ren können.

Aus diesen und andern Schrift-Stellen erhellet, daß des Königlichen Standes Pflicht sey, die Unterthanen zu bewahren, zu beschirmen, ohne Bekümmerniß zu erhalten, zu unterweisen, und zu bessern, wie wir oben bereits erwehnet haben.

Wann nun ein Souverain schuldig ist, sich um das gemeine Beste des ihm unterthanen Volckes so sehr zu bekümmern, wie solte er dann nicht verbunden seyn, fleißig darauf zu sehen, daß sein Nachfolger ein guter, wackerer, erfahrner, und ein solcher Mann sey, der den Wohlstand des Vaterlandes nicht allein erhalten, sondern auch noch mehr befestigen könne? und wann er etwas unvollkommenes findet, selbiges zur Vollkommenheit zu bringen trachte? Dann was würde einem Landes-Herrn, der sein Reich wohl regie-

ret,

ret, alle seine Bemühung nutzen, wann er es einem untüchtigen, unerfahrnen und faulen Nachfolger hinterliesse, welcher das gemeine Beste nicht zu sammen halten, sondern nur zerstöhren könte? Würde er nicht selbst an aller darauf erfolgenden Unordnung, und an dem durch solchen Nachfolger verursachten Schaden schuldig seyn? Was hilft es, daß er selbst dem Vaterlande viel Vortheil geschaffet, wann er solches alles durch einen untauglichen Nachfolger niederreiset? So wenig Ruhm ein erfahrner Steuer-Mann verdienet, wann er ein Schiff wohl regieret, hernach aber davon abgehet, und an seine Stelle einen Menschen ans Ruder setzet, der damit gar nicht umzugehen weiß; eben so wenig verdienet auch derjenige Monarch, welcher das Reich, so er regieret, einem untauglichen und verderblichen Successori hinterlasset.

Wann dann ein Monarch verpflichtet ist, darauf zu sehen, daß er einen guten Reichs-Folger bekomme, wie ist es dann möglich, daß er auf das Erstgeburts-Recht attendiren könne? vielmehr ist er verbunden, auch das nicht einmal anzusehen, daß seine Söhne seine Kinder sind, sondern er muß sie nur in allen einem Souverainen anstehenden Wissenschaften unterrichten lassen. Wann nun alle seine Söhne gleich starck, und auf keinem von ihnen einiger Vorwurf oder Schande lieget, so gibt er die Succession dem Erstgebornen oder Aeltesten, nach der Ordnung der Natur. Wäre aber der älteste Sohn zur Regierung untüchtig, oder unartig, und gegen seine Eltern undanckbar, so daß alle Hoffnung zur Besserung bey ihm hinweg fällt, so vermag der Souverain nicht allein, sondern ist auch in seinem Gewissen verbunden, seinen ältesten Sohn vorbey zu gehen, und dem jüngern die Reichs-Folge zu übertragen, damit der älteste, wann er etwann zu einem so grossen Wercke nicht Verstand genug hätte, nicht vielleicht wieder seinen Willen seines Vaters Bemühungen schaden, oder falls er arg, und seinem Vater gehäßig wäre, nicht mit Fleiß dieselben zu nichte machen möge. Falls auch ein Monarch so unglücklich an Söhnen wäre, daß er keinen von ihnen vor tüchtig und geschickt zur Regierung erkennete, so ist er vor GOTT, als dem er von seinem Amte Rechenschaft zu geben hat, verbunden, auch ausser seinem Hause sich nach einem erfahrnen und tugendhafften Mann umzusehen, und selbigen zum Reichs-Folger zu ernenuen. Dann diese Pflicht entspringet aus oberwehnten Pflichten, welche denen Königen durch Göttlichen Befehl auferleget sind.

XV.

XV.

Eben diese Gewalt und Pflicht der Könige erblicken wir auch, wann wir die Absichten aller Nationen betrachten, in welchen die Monarchie eingeführet und erhalten worden: Woraus dann auch der Gehorsam herflieset, welchen das Volck des Königs Willen in allen Dingen zu leisten, schuldig ist.

Es ist jedermann bekant, daß in der Welt mehr als einerley Art der höchsten Regierung im Schwange gehet. An einigen Orten werden alle Angelegenheiten des Vaterlandes durch Einstimmung aller Einwohner abgethan, dergleichen Regierungs-Art vormals viel Griechische Städte, ja auch die Römer lange Zeit beybehalten. Auch finden wir solche noch jetziger Zeit in Venedig, Holland und Pohlen: und diese Art heisset Democratia.

An andern Orten wird das Vaterland weder durch eines einigen Mannes, noch auch des gantzen Volckes Willen, sondern durch etliche auserwehlte Männer collegialiter regieret. Diese Regierungs-Art, welche Aristocratia heisset, ist in Rom unter denen Decemviris, wiewohl nur kurtze Zeit, gewesen.

An andern Orten ist die gantze Regierung in einer Person Händen: welche Art Monarchia genennet wird.

Ausser jetzt gedachten Arten finden sich noch andere, welche von allen obigen unterschieden, und gleichsam von zweyen oder dreyen zusammen gesetzet scheinen.

Die Monarchie selbst ist wiederum von zweyerley Art. In einigen Monarchien erbet das Scepter nicht, sondern wann der Monarche tod ist, so erwehlet sich das Volck unter sich einen andern König, ohne auf des vorigen Kinder zu attendiren. Dergleichen Monarchie war gleichsam die Römische von Julio Cæsare an biß auf Constantinum Palæologum, und heutiges Tages scheinet die Römisch-Teutsche fast derselbigen Art zu seyn. Andere Monarchien sind erblich, und regieret in denselbigen der Sohn nach dem Vater, ein Bruder nach dem andern, zuweilen auch die Tochter nach dem Vater. Also bleibet der Scepter in einem Hause, und gehet von einer

Hand zur andern, bis auf Kinder und Kindes-Kinder, es sey dann, daß die regierende Linie abstirbet, in welchem Fall sich so dann das gantze Volck einen Monarchen erwehlet. Dergleichen Monarchien sind vormals und heute zu Tage viel gewesen, unter welche auch die anjetzo herrlich florirende Monarchie von gantz Rußland zu rechnen ist.

Aus diesem Unterscheid der Regierungs-Formen erhellet klärlich, daß alle dieselbe, ja auch die erbliche Monarchie selbst ihren Ursprung in dem ersten Consens dieses oder jenen Volckes habe, in welchem die Vorsehung GOttes allezeit und allerwegens sehr weislich mit gewircket. Es ist aber die Rede hier von dem rechtmäßigen Ursprung der Monarchien, und nicht von denenjenigen, die ihren Ursprung von einem mächtigen Manne haben, der sich das Volck mit Gewalt unterworffen, als die Assyrische von Nimrod, obschon auch in solchen Monarchien, wann sich das Volck ohne Wiederspruch und Unruhe, oder auch noch wohl freywillig dem Monarchen zu gehorchen gewehnet, es also verstanden werden muß, daß des Monarchen Haus das Scepter nicht als ein mit Gewalt geraubtes, sondern durch allgemeinen Willen des Volcks übertragenes besitzet: dann das Volck selbst gibt durch seinen freywilligen Gehorsam zu erkennen, daß es seinen Willen darein gegeben.

Ferner muß man betrachten, wie man den Willen des Volcks beym Ursprung eines Erb- oder Wahl-Reichs verstehen müsse? Dann aus dessen wahrer und eigentlicher Erklärung bekommt man ein grosses Licht in der Untersuchung, ob der Monarch in Bestellung eines Successoris frey oder gebunden sey?

Man kan den Willen des Volcks nicht anders deuten, als nach der Art und Gestalt der Monarchie selbst: Dann nachdem die Monarchie an einem jeden Ort beschaffen ist, nachdem muß man auch verstehen, daß der Wille des Volcks bey dem Ursprung derselben gewesen sey.

Also kan man den Willen des Volcks, wie er beym Ursprung eines Wahl-Reichs beschaffen gewesen, in folgenden Worten vorstellen. „Es „ist unser aller einstimmiger Wille, saget das Volck zu dem ersten Monar„chen, daß du, so lange du lebest, zu unserm gemeinen Besten über uns herr„schest. Wir legen also alle selbst unsern Willen ab, und unterwerffen

„Uns dir, behalten uns auch nicht die geringste Freyheit in der allgemeinen „Regierung vor: doch nur so lange du lebest. Nach deinem Tode bekom„men wir unsern Willen wieder, um demjenigen, den wir dazu vor tüchtig „halten werden, durch unsern einstimmigen Schluß die höchste Gewalt über „uns aufzutragen.

In einem Erb-Reiche hingegen hat das Volck gegen den ersten Monarchen seinen Willen, wo nicht mit Worten, doch in der That folgender Gestalt erkläret: „Es ist unser einstimmiger Wille, daß du zu „unserem gemeinen Besten ewig über uns herrschest, das ist, weil du doch „sterblich bist, daß du nach deinem Tode Uns einen Erb-Herrn ver„ordnest, wir legen ein vor allemal unsern Willen ab, und wollen sel„bigen niemals, auch nach deinem Tode nicht, wieder brauchen, sondern „verbinden uns, vor uns und unsere Nachkommen, mit einem Ey„de, so wohl dir als deinen Nachkommen nach dir, unterthänig zu seyn.„ Diese Erklärung des Willens des Volcks in einem Erb-Reiche wird nicht allein durch die Form der Monarchie selbst bestättiget (dann eine Monarchie ist an jeden Orte so, wie sie das Volck im Anfang bewilliget) sondern ist auch daraus klar zu beweisen, daß, wann ein Volck wegen wichtiger Ursachen seinem Erb-Herrn den Eyd erneuert, keine andere, als diese oder gleichgültige Worte dabey gebrauchet werden. Es dienet aber hiebey zu wissen, daß bey einem Erb- oder Wahl-Reiche der Wille des Volcks nicht ohne sonderbare Vorsehung GOttes regieret wird (wie wir oben bereits gemeldet) sondern durch GOttes Finger getrieben seine Wirckung thut: allermassen, nach der Lehre der heiligen Schrift, wie oben angeführet, keine Obrigkeit ist, ohne von GOtt. Dahero fliessen alle Pflichten so wol der Unterthanen gegen ihre Herrn, als des Herrn, in Ansehung des gemeinen Besten seiner Unterthanen, nicht allein aus des Volcks, sondern auch aus GOttes Willen.

Lasset uns nun sehen, was aus obiger Erklärung des Volcks, und zugleich auch GOttes, vor Pflichten der Unterthanen und der Landes Herren herfließen, und was das Volck und der Landes-Herr thun und nicht thun könne?

Die Pflichten der Unterthanen sind folgende:

1. Muß

1. Muß das Volck ohne Wiederrede und Murren, alles thun, was der Herr befiehlet. Dieses ist bereits oben No. 13. aus der heiligen Schrift bewiesen, ergibt sich aber auch hier aus der Erklärung des Willens des Volcks deutlich. Dann wann sich das Volck seines Willens verziehen, und selbigen seinem Monarchen übergeben hat, wie solte es dann nicht verbunden seyn, allen seinen Befehlen, Gesetzen und Verordnungen ohne Ausnahme zu gehorsamen?

2. Hieraus folget, daß das Volck seines Herrn Thun nicht richten könne. Dann sonsten hätte es noch einigen Willen in der allgemeinen Regierung, dem es doch gäntzlich abgesaget, und selbigen seinem Herrn übergeben. Es war also eine gantz widerrechtliche That, welche einige mächtige Rebellen aus dem Gros-Britannischen Parlament Anno 1649. an ihrem Könige Carolo I. ausübeten, die von jederman verfluchet, und von den Engelländern selbst durch ein dazu bestimmtes jährliches Trauer-Fest mißbilliget wird, und nicht würdig ist, daß wir ihrer gedencken.

3. Vielweniger kan das Volck seinem Monarchen etwas, wie es Namen habe, befehlen. Dann wie kan es dem befehlen, dem es seinen Willen übergeben? Merckwürdig ist die Rede Valentiniani, welcher, nachdem ihn die Armee zum Käyser erwehlet, und zu ruffen anfieng: Er möchte einen Mitgenossen der Käyserlichen Würde ernennen, ihnen also antwortete: „Es stand in eurem Belieben, mich zum Käyser zu erwehlen. Nachdem „ihr mich aber erwehlet, stehet dasjenige, was ihr von mir begehret, nicht in „eurem, sondern in meinem Belieben: Euch als Unterthanen kommt zu, „ruhig und stille zu seyn, mir aber als Käyser lieget ob, darauf zu sehen, was „nöthig ist.„ Sozom. l. 6. Hatte nun ein erwehlter Monarch, so wie die Römischen waren, so viel Macht; wie vielmehr stehet selbige nicht einem Erb-Herrn zu, dem das Volck seinen Willen und die Herrschaft über sich auf ewig übergeben?

4. Wann das Volck im Anfang eines Erb-Reichs einen wackern Mann aussähe, der zu grossem Vortheil des Vaterlandes regieren könte, derselbe aber nach seiner Wahl an den Tag gäbe, daß er nicht so wäre, wie man von ihm gehoffet, oder auch von Anfang gut gewesen, und hernach umschlüge, so kan ihn dennoch das Volck nicht absetzen. Dann es kan seinen einmal ihm übergebenen Willen nicht wieder von ihm zurück nehmen: und

durch

durch weßen Willen solte solches geschehen, nachdem das Volck seinen Willen und Herrschaft verloren hat? Wann auch das Volck seinen Willen eigenmächtig ändern wolte (welches doch eine grosse Unbeständigkeit wäre, und wobey ein Erb-Reich nimmermehr bestehen könte) so kan es doch GOttes Willen nicht ändern, welcher den Willen des Volckes getrieben, und zugleich mit demselben die Anordnung einer solchen Monarchie, und die Wahl des ersten Monarchen bewircket hat (wie oben zur Gnüge gezeiget worden) sondern es ist verpflichtet, seines Monarchen Unfertigkeit und Untugend, wie sie Namen habe, zu dulden (wie dann auch der heilige Geist befiehlet, nicht allein denen gütigen und gelinden, sondern auch denen verkehrten gehorsam zu seyn) es sey dann, daß bey Erwehlung des ersten Monarchen mit dessen Bewilligung einige conditiones gemacht, auch wohl beschworen, und dabey verordnet wäre, daß man den Monarchen, falls er selbige nicht erfüllete, absetzen solle. Dergleichen Monarchie aber wäre keine rechte Monarchie, sondern ein unaufhörlichen miserien exponirtes Werck (dann böse Leute können auch die guten Thaten ihres Monarchen übel ausdeuten) und gar nicht dasjenige, wovon hier die Rede ist.

5. Hieraus fliesset nun dasjenige, was wir hier untersuchen, daß nemlich das Volck denjenigen vor seinen rechtmäßigen Herrn halten müsse, welchen der Landes-Herr zum Nachfolger ernennet, ohne sich darum zu bekümmern, ob es sein ältester oder jüngster Sohn, oder gar sein Sohn nicht sey. Dann da es seinen Willen, um ihn über sich herrschen zu lassen, ihm übergeben, so ist auch GOttes Wille mit dabey gewesen. Wer kan sich nun widersetzen, wann der Landes-Herr nicht den ältesten, sondern den jüngsten Sohn, oder auch wohl einen, der sein Sohn nicht ist, zum Successore ernennet? Das Volck hat desfalls seinen Willen abgeleget und dem Monarchen übergeben: und wann es also dem Monarchen wiedersprechen wolte, würde es sich selbst wiedersprechen und Eyd-brüchig werden.

Es stehen zwar einige in der Meynung, ob könne ein Volck dem ersten Monarchen das Scepter dergestalt geben, daß es auch zugleich seinen Söhnen, Enckeln und Urenckeln nach ihm und seiner gantzen absteigenden Linie mit gegeben, und ihm nicht frey gelassen würde, nach Gefallen einen Nachfolger zu wehlen, und führen zu dem Ende das Exempel Gideonis an Judic 8. welchen die Israeliter die Herrschafft über sich folgender Gestalt auftrugen: Sey

„Sey HErr über uns, du und dein Sohn, und deines Sohnes Sohn, weil „du uns aus der Midianiter Hand erlöset hast.„ Eine solche Ubertragung der Herrschaft, sagen sie, sey gleichsam an die Söhne der Landes-Herrn gebunden, so daß der Landes-Herr nicht Macht habe, seinem Sohn die Succession zu nehmen, als die nicht in seiner Willkühr stünde, sondern von dem Volcke gleich Anfangs dem Sohne, ob er auch gleich noch nicht geboren gewesen, übergeben wäre. Diese Meynung aber ist gantz falsch und trüglich. Dann welches Volck würde sich so blindlings unter die Herrschaft solcher Leute begeben, von denen es noch nicht wissen kan, wie sie seyn werden, weil sie noch nicht geboren sind? Und zu was Ende solte es das Volck wohl thun? etwan seines Besten wegen? Was vor einen Vortheil könte es aber wohl davon hoffen, da es noch nicht wissen kan, wer sein künftiger Herr werden wird? Lange nicht so viel, als von einem Monarchen, der wie in allen, also auch in Erwehlung eines Nachfolgers ungebunden ist. Dann bey demselbigen hat man sich dessen zu getrösten, daß, wann er mercket, daß sein Sohn ihm nicht gleich, noch zur Regierung tüchtig sey, er einen andern wackeren und erfahrnen Mann, den er dazu ersiehet, zum Nachfolger erwehlen werde. Es kan solches auch das Volck nicht wohl aus Danckbarkeit gegen seinen Monarchen thun. Dann was wäre das vor eine Danckbarkeit, ihm und seinen Söhnen die Herrschaft zu geben, doch so, daß dem Monarchen nicht frey stünde, seinen Söhnen, die Succession zu bestättigen, oder zu entziehen? Hieraus kan man nun leicht erklären, auf was Art das Volck Israel dem Gideon und seinen Enckeln die Herrschaft über sich auftragen wollen: nicht dergestalt, daß Gideon keine Gewalt behielte, über die Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit seiner Söhne zu urtheilen. Dann damit würde das Volck etwas gethan haben, was ihm selbst undienlich, und dem Gideon unangenehm gewesen wäre, dem es doch die Herrschaft über sich aus Danckbarkeit vor die Erlösung aus der Midianiter Händen anbot. Daher muß man obangezogene Worte des Volcks Israel an Gideon mit folgender Bedingung verstehen: Herrsche du über uns vollenkommen und ewig, so daß auch deine Söhne und Enckel dieselbe Herrschaft über uns haben sollen, wann anders du oder derjenige Regent, welcher nach dir kommen wird, seinen Sohn von der Succession nicht ausschliesset. Daß dieses der Verstand der Worte des Volcks Israel sey, ist auch daraus abzunehmen, daß Gideon, indem er die Herrschaft ausschlug, dem Volcke also ant-

antwortete: Ich will nicht Herr seyn über euch, und mein Sohn soll auch nicht Herr seyn über euch. Dann wann es dem Gideon nicht frey gestanden hätte, seine Kinder von der Regierung auszuschliesen, so hätte er selbige nur vor seine Person ausschlagen, nicht aber seinen Kindern entziehen können. Wir finden aber, daß er die Herrschaft vor sich und seine Kinder refusiret. Und solches ist auch die eigentliche und vollkomne Erb-Monarchie; eine solche Art von der Monarchie aber, dergleichen obgedachte Meynung erdichtet, ist weder ein Erb-Reich, noch ein Wahl-Reich. Kein Erb-Reich: Dann wann ein Volck mit Vorbeygehung des Willens seines ersten Monarchen die Herrschaft seinen Söhnen und Enckeln mit übergäbe, könte man rechnen, als ob es dieselben selbst erwehlte. Auch kein Wahl-Reich: Dann wie kan man jemanden zu seinem Herrn wehlen, ehe er geboren ist?

6. Was soll aber ein Volck thun, wann der Landes-Herr stirbet, ohne jemanden mündlich oder schriftlich zum Nachfolger zu ernennen? Antwort: Weil das Volck seinen Willen seinem Herrn auf ewig unterworffen und sich gäntzlich in dessen Willen ergeben, und solches zwar mit Beywirckung der Göttlichen Versehung: So ist es verpflichtet, auch nach seinem Tode sich nach seinem Willen zu richten. Weil aber in solchem Fall des verstorbenen Landes-Herrn Wille nicht gantz klar, und weder mündlich noch schriftlich eröfnet ist, so muß das Volck auf alle rechtmäßige Art sich bemühen, zu erfahren, was des Herrn Wille gewesen, oder seyn können, und welchen von seinen Söhnen er zum Nachfolger benennet haben würde, wann es darzu gekommen wäre. Man kan aber den Willen des verstorbenen Landes-Herrn auf folgende zweyerley Art erforschen: (1.) Von was vor einem Gemüthe der Landes-Herr, und wozu er sonderlich geneigt gewesen? (2.) Ob er seine Kinder gleich, oder das eine mehr als das andere geliebet habe? Doch ist dieses von einer großen und unbekanten Ungleichheit der Liebe zu verstehen, so, daß er den einen geliebet, und dem andern gleichsam seine Liebe entzogen, und keinen Gefallen an ihm gehabt. Ist nun dieses klar, daß er einen Sohn geliebet, und der andere ihm zuwieder gewesen, so gibt solches seinen Willen zu erkennen, daß er dem liebsten Sohn zum Nachfolger verordnet haben würde: weswegen dann das Volck, falls es nur ohne Tumult und Lärmen geschehen kan, selbigen allerdings vor seinen Erb-Herrn annehmen muß, und nicht darauf sehen darf, ob der liebe Sohn un-

unartig oder wohl geartet sey. Hierauf hätte der vorige Herr, sein Herr Vater, Acht haben müssen; Daß Volck aber muß dessen ohngeachtet ihn vor seinen Erb-Herrn erkennen, und seine Succession GOttes Willen zuschreiben, anbey, wann er böser Sitten ist, solches als ein Creutz und Züchtigung von GOTT ohne Murren über sich nehmen, wie wir oben bereits von dem ersten Monarchen erwehnet, wann selbiger, nachdem er den Thron bestiegen, so dann erstlich seine Untugenden an den Tag leget. Woferne man aber nicht gewiß wissen kan, ob ein Herr seine Kinder auf gleiche maße, oder eines mehr als das andere geliebet, so muß man auf seine Neigungen u. Sitten sehen. Zum Exempel: Wann ein Herr fleißig, und unverdrossen in Arbeit, kriegerisch und ein Liebhaber der Wissenschaften gewesen, und das Beste des Vaterlandes eifrigst gesuchet; und es findet sich unter seinen Söhnen einer, der in seine Fußstapffen tritt, und ein anderer, der gantz andern Gemüths ist, faul, zu Kriegs-Verrichtungen untüchtig, unfleißig, der die Wissenschafften nicht liebet, und übrigens das gemeine Beste entweder negligiret, oder auch sich darum nicht bekümmern kan: So ist zu schliessen, daß der Vater jenen geliebet, und diesen gehasset, und ihn nicht zum Nachfolger haben wollen. Falls aber zuverläßig bekant wäre, daß der Landes Herr alle seine Kinder gleich geliebet, und man also Ursach hat zu zweifeln, welchen von ihnen er zum Reichs-Folger ernennen wollen: So muß das Volck der natürlichen Ordnung folgen, und den erstgebornen oder ältesten Sohn vor seinen Herrn erkennen, ohne darauf zu sehen, wie er geartet sey. Eben dieses muß beobachtet werden, ob auch schon der Landes-Herr seine Kinder nicht gleich geliebet hätte, wann nur der Unterscheid nicht gar zu mercklich gewesen. Wann aber ein Landes-Herr nur einen einigen Sohn hinterlässet, und selbigen von der Succession nicht ausschliesset, so muß das Volck ihn, ob er schon ein böser Mensch und bekantlich von seinem Vater nicht geliebet gewesen, dennoch vor seinem Erb-Herrn erkennen, weil man mehr Ursach zu glauben hat, daß ein Landes-Herr, wann er ohne ein Testament zu machen verstirbet, seinen Sohn, ob er ihn schon nicht geliebet, dennoch der Succession nicht berauben wollen, damit die Crone nicht aus seinem Hause komme. Das Volck aber ist schuldig, sich nach seines Herrn Willen zu achten, es sey derselbe klar eröffnet, oder durch vernünftige Erklärung zu errathen, dieweil es ihm, da es ihm eine ewige und erbliche Herrschafft über sich gegeben, sich eydlich verbunden, seinen Willen zu gehor-

gehorsamen. Dieses und nichts anders ist der Grund der Succession eines Monarchen, daß das Volck, da es sich einmal seinem Souverainen Willen ergeben, verpflichtet ist, auch ins künftige denjenigen vor seinen Erb-Herrn zu erkennen, welchen der Monarch zum Nachfolger designiret, und daß man, falls er Niemanden erneñet, sondern ohne Testament verstirbet, seinen Willen auf obgemeldete Weise erforschen muß. Wann er aber nur einen Sohn hinterließe, so kan das Volck nicht wissen, ob der Vater selbigen von der Succession ausschliessen wollen, und muß also eben so wohl, als ob es dem klaren Willen des verstorbenen Monarchen Gehorsam leistete, denselben vor seinen Monarchen erkennen.

Was wir hier von denen Söhnen eines Monarchen gesaget haben, solches verstehet sich auch in deren Ermangelung von denen Töchtern (wo anders die Weiber nicht von der Crone ausgeschlossen sind, als in Franckreich,) ingleichen von seinen Brüdern, und übrigen angehörigen, und Printzen vom Geblüthe, wann der Landes-Herr ohne Testament verstorben ist. Wann aber die gantze Familie ausstirbet, und der letzte Herr von selbigem Geschlecht kein Testament machet, und keinen Successorem ernennet, so bekommt das Volck seinen Willen, den es denen vorigen Monarchen übertragen, wieder zurücke. Aber auch hiebey ist zu mercken, daß falls der letzte Monarch, ob er wol Niemanden namentlich zum Successore designiret, dennoch eine Verordnung hinterlässet, aus was vor einer Familie und wes Standes der neue Monarch erwehlet, oder nicht gewehlet werden solle, alsdann das Volck selbige Verordnung heilig zu halten verpflichtet sey. Dann weil das Volck sich dem Willen des Monarchen auf ewig unterworffen, so ist es schuldig denselben so lange zu erfüllen, als man wissen kan, was sein Wille sey, oder gewesen sey.

Biß hieher haben wir die Pflichten des Volcks in einem Erb-Reiche gezeiget, und daraus zur Gnüge erwiesen, daß in einer solchen Monarchie der Landes-Herr freye Macht habe, einen Successorem nach Belieben zu ernennen. Laßt uns nun kürtzlich betrachten, ob nicht in einer solchen Monarchie auch dem Monarchen selbst einige Pflichten obliegen. Jedoch muß man hiebey vorsichtig unterscheiden, was der Monarch thun kan oder muß. Dann eines ist von dem andern unterschieden.

Ein Monarch kan von Rechts wegen dem Volck alles befehlen, nicht

nicht allein, was zu einem considerablen Vortheil des Vaterlandes dienet, sondern auch, was ihm sonst gefället, wann es nur dem Volck nicht schädlich, und GOttes Willen nicht entgegen ist. Diese Gewalt hat oberwehntes Fundament, daß nemlich das Volck allen seinen Willen, was die Regierung betrifft, vor ihm abgeleget, und alle Gewalt über sich ihm übergeben. Hieher gehören allerhand Bürgerliche und Kirchen-Verordnungen, Veränderung der Gebräuche und Kleider, Häuser bauen, Ordnung und Ceremonien bey Festins Hochzeiten und Begräbnißen, und dergleichen.

Es kan auch ein Landes-Herr selbst von der Regierung abdancken, wie solches der Orientalische König Ptolomæus Philometor, nach dem Zeugniß Josephi Ant. 13. c. 8. Die Käyser Diocletianus und Maximianus, Carolus V. und andere in der Historie bekante gethan. Diese Gewalt hat den Grund, daß das Volck, da es allen seinen Willen dem Landes Herrn übergeben, demselben hinwiederum keinen Willen entzogen. Wann nun ein Monarch die Crone selbst niederlegen kan, wie vielmehr kan er nicht seinen Sohn der Cron-Folge berauben?

Ein Landes-Herr kan einen andern zum Collegen annehmen, wie solches viel Römische Käyser gethan, und so dann sich selbst Cæsares Augustos, ihre Collegen aber nur schlechthin Cæsares genennet. Hieraus wird wiederum der Satz bekräftiget, daß die Bestellung der Succesion in des Monarchen freyen Willen stehe.

Es kan ferner ein Landes-Herr seinen Collegen wieder absetzen: wie Constantinus M. an Licinio gethan, und diese Gewalt gibt uns einen neuen Beweißthum, daß er auch seinem Sohn die Reichs-Folge entziehen könne.

Die Pflichten so einen Monarchen obliegen, sind oben no. 14 angeführet. Was aber daselbst aus der heiligen Schrift bewiesen worden, solches wollen wir alhier aus der Einrichtung der Monarchien selbst, so wie sie bey denen Völckern im Schwange gegangen, darthun. Dann alle oberste Gewalt, was vor eine Form von obangeführten sie auch haben möchte, hat doch nur eine End-Ursach, weswegen sie angeordnet worden, nemlich den allgemeinen Nutzen. Also muß das Volck nur allein wissen, daß der Landes-Herr vor das gemeine Beste sorgen müsse; in der Ausübung sothaner Sorge aber stehet und fället er nicht dem Volcke, sondern GOtt alleine,

leine, und ist keinem andern als GOttes Gerichte unterworfen: wie solches oben no. 13. zur Gnüge gezeiget worden.

Diese Pflicht der Könige gibt ihnen nicht allein freye Gewalt in Bestellung ihrer Nachfolger, sondern verbindet sie auch, einen solchen Nachfolger auszusuchen, der das gemeine Beste nicht niederreiße. Dahero ist kein Monarch seinem Sohne die Succesion schuldig, sondern er ist vielmehr nach seinem Beruff verpflichtet, unter seinen Söhnen nicht den ältesten, sondern den besten, ja, wenn keiner von ihnen zur Regierung tüchtig wäre, einen andern, der nicht sein Sohn ist, entweder von seinem Geblüthe, oder auch außer seinem Hause und Familie zum Successore zu ernennen. Also können wir auch aus der Constitution der Monarchie genugsam erkennen, welcher gestalt die Landes-Herren in Bestellung der Succesion ungebundẽ, ja vielmehr Amts wegen verpflichtet sind, einen geschickten Successorem zu erkiesen, und daß das Volck sothane Verordnung ohne Murren und Wiederrede annehmen müsse.

XVI.

Endlich wird auch folgendes zu Bestärckung des von uns untersuchten Satzes, hoffentlich etwas beytragen, und statt eines starcken Beschlusses und unverbrüchlichen Siegels dienen können.

Zum Anfang des no. 15. angeführten Beweißthums haben wir gemeldet, daß die Monarchien zweyerley Art sind, Wahl-Reiche und Erb-Reiche, von welchen letzterem hier die Rede ist.

Hiebey untersuchen nun die Politici, welche von beyden die beste und heilsamste sey, deren beyderseitige Gründe wir alhier kürtzlich anführen wollen. Vor die Wahl-Reiche bringen einige folgende argumenta hervor.

1. Daß in einem Wahl-Reiche die Adelichen Kinder mehr encouragiret werden, sich in allerhand guten Wissenschaften zu üben, und einer den andern zu übertreffen suche, damit sie einstens durch die Wahl des von ihren Tugenden charmirten Volcks des Throns gewürdiget werden möchten. In einem Erb-Reiche würde hingegen des Monarchen Sohn, als welcher das Scepter sicher und ohne Sorge erwartete, sich so viel Mühe nicht geben, erbahre

ehrbahre und zur Regierung nöthige Wissenschaften zu erlernen; und der Unterthanen Kinder, welchen alle Hoffnung zu einer so hohen Würde abgeschnitten wäre, sähen keine Ursach, warum sie sich so sehr bemühen solten, Wissenschaften und Tugenden zu erlangen.

2. Ein erwehlter Monarch, sagen sie, hat dem Volcke seine Erhebung zu dancken, und pfleget deswegen nicht so hart, sondern mit Gelindigkeit zu regieren.

3. In einem Wahl-Reiche wird nach des Monarchen Tode der beste, den man finden kan, auf den Thron gesetzet; In einem Erb-Reiche aber gehet solches nicht an, sondern man muß des Landes-Herrn Sohn annehmen, ohne darauf zu sehen, ob er gut oder böse, weise oder thörigt sey.

Wie weit nun sothane Gründe starck oder schwach sind, können die Vertheidiger der Erb-Reiche sonder grosse Mühe zeigen, und den Vorzug, so die Erb-Reiche vor den Wahl-Reichen haben mit mehrern und kräfftigern Beweißthümern darthun: als

1. Daß mehr Adeliche Kinder in Erb-Reichen, als in Wahl-Reichen, sich auf gute Wissenschaften legen. Dann weil ein Erb-Herr nicht befahren darf, daß sein Haus oder Geblüthe in niedrigern Stande gerathen möchte, und darüber sicher ist, daß Niemand, er sey auch wie er wolle, seinem Sohne die Crone nehmen könne, es sey dann, daß ers selbst also verordnen wolle; über dieses auch selbst wünschet, von seinen Unterthanen wohl gedienet zu seyn, zwinget so gar keine Unterthanen, sich in Civil- und Militair Sachen zu üben. Ein erwehlter Monarch hingegen nimmt seine mesures von weiten, wie er seinem Sohn zur Succesion verhelfen möge, und verhindert deswegen sorgfältig, daß keines andern Mannes Sohn den seinigen übertreffe: ja wann er siehet, daß sein Sohn zum Regiment nicht allzu tüchtig ist, so wolte er wohl, daß andere Kinder mit gar keinen Wissenschaften sich befasseten. Daß aber Adeliche Kinder (ohne von den Eltern gezwungen zu werden, welches doch selten geschiehet) aus eigenem Triebe, in Hoffnung, die Crone dermaleinst zu erlangen, den Wissenschaften und Tugenden obliegen solten, dazu ist so wenig Hoffnung, als wenig Exempel man davon siehet. Dann wann sie nicht von Kindes beinen an zu lernen anfangen, so wollen sie sich selten bey erwachsenen Jahren dazu appliciren: Und von Kin-

Kindern zu gedencken, daß sie sich noch in Kinder-Jahren durch Hoffnung der Crone zum Studiren antreiben lassen solten, ist eine bloße Einbildung. Dann die Erhaltung der Crone ist in einem Wahl-Reiche, wegen der Menge derer, so sie begehren und suchen, Niemanden, wer er auch seyn möchte, gewiß oder nahe. Also schliesset das erste argument vor die Wahl-Reiche, an statt, daß es denenselben dienen solte, mehr vor die Erb-Reiche.

2. Auch das andere argument dienet mehr vor Erb-Reiche als Wahl-Reiche. Dann wer weiß nicht, daß wenig Leute von so grosser Weißheit und Großmuth gefunden werden, welche, wann sie aus niedrigen Stande, oder wie der Psalmist saget, aus dem Koth so hoch erhaben sind, ihrer vorigen Niedrigkeit nicht vergessen. Man hat ja täglich Exempel vor Augen, daß dergleichen Leute, die hoch geflogen sind, nicht allein ihren vorigen Zustand, sondern auch sich selbst und dieses nicht einmal bedencken, daß sie Menschen sind. Solches rühret aus der unaufhörlichen Verwunderung her, so sie über ihre ungewohnte Hoheit hegen: Und weil sie auch nichts anders als ihre Ehre in Gedancken haben, und sich, so lange sie herrschen, an der Betrachtung ihrer Größe, als hungrige, ersättigen. Weil sie dann die Crone nur auf eine Zeit lang bekommen, so wollen sie wenigstens ein Gedächtniß stifften, daß die Crone in ihrer Familie gewesen, und gehen deßwegen hart mit denen Unterthanen um, halten Hochmuth und Grausamkeit vor das decorum eines Regenten, und machen durch ihren Grimm, daß das Volck ihrer Regierung nimmer vergisset. Dieses ist nicht allein von denen zu verstehen, welche von der äussersten Armuth zu der höchsten Ehren-Stelle gestiegen sind, sondern auch von solchen, welche aus andern nicht so sehr niedrigen Ständen dazu gelanget. Dann es sind alle Stände der Unterthanen, in Vergleichung gegen die höchste Obrigkeit für niedrig zu rechnen, als die da dienen müssen, und dem Gericht unterworfen sind. Ein Erb-Herr aber, der nicht in die Höhe gestiegen, sondern in solchem Stande gebohren worden, oder durch seines Vorfahren Verordnung dazu gekommen, hat nicht Ursach so hoch von sich zu dencken. Dann wann er durch seine Geburt den Scepter überkommet, so ist ihm solches eben ein so grosses Wunder nicht. Geschicht es aber durch adoption, so spiegelt er sich an dem vorigen Monarchen, und ahmet ihm nach, verwundert sich aber ü-

ber sich selbst nicht: Beyde, sowohl der geborne als adoptirte Erb-Herr, enthalten sich deßwegen der Grausamkeit, weil sie wissen, daß sie das Regiment ewig behalten. Diesen ehrwürdigen Character kan man an dem Erb-Herrn deutlich sehen, und ist groß Wunder, wann ein Erb-Herr sich anders bezeiget.

3. Was von dem dritten argument vor die Wahl-Reiche zu halten sey, wollen wir unten zeigen; ein Erb-Reich aber, wie es seine besondere Vortheile und Nutzen hat, also hat es auch seine besondere Gründe. Gleichwie die Unterthanen einen Erb-Herrn nicht beneiden, also haben sie auch keine passion, sich gegen ihn zu empören; und weil sie wissen, daß ihm die Crone nicht genommen werden kan, sich auch vor des Nachfolgers Rache fürchten müssen, so können sie ohne äusserste desperation sich solches nicht unterstehen. Wir wissen zwar wohl, daß dergleichen entreprisen geschehen, doch nur von Leuten, die durch äusserste Bosheit verblendet, und desperat sind, und dennoch nicht so offt und nicht so häuffig, als in denen Erb-Reichen. Man nehme nur die Historie der Römischen Käyser, so wird man in allen andern Erb-Reichen zusammen nicht so viel grausame und traurige Schauspiele finden, als in diesem einigen Wahl-Reiche.

4. In Wahl-Reichen dürffen mächtige Leute nicht allein gedencken, sondern auch öffentlich sagen: Heute regieret dieser, morgen kan ich vielleicht regieren. Daher entstehet Nachläßigkeit in Erfüllung der Befehle des Monarchen, kaltsinniger Gehorsam, eine geringe Furcht im Ungehorsam, ein Murren gegen die allernöthigsten Befehle des Herrn, wann sie Arbeit kosten, und übele und verkehrte Deutungen der besten Absichten. Der arme Monarch ist gleichsam gebunden und muß mehr um Erlaubniß bey dem Volck bitten, als befehlen, erhält auch alles nicht so geschwind und hurtig, als es des Reichs Nothdurfft erfordert. Dann die Mächtigen erinnern sich stets, daß er vorhero ihres gleichen gewesen, und haben keine sonderliche Ehrfurcht vor ihn, oder gehorchen ihm langsam, gleich als ob es ihnen eine Schande wäre. Von solchem Ubel weiß ein Erb-Reich nichts. Das Volck hat eine angeborne Furcht und respect vor seinen Herrn, und ehret ihn nicht als einen Menschen, sondern als einen, der von der Zahl der sterblichen ab-

gesondert ist. In denen Erb-Reichen siehet man in der That, daß die Monarchen Götter sind, wiewohl die Schrifft auch denen übrigen diesen Titul gibt, und des Apostels Befehl, daß man denen Obrigkeiten nicht allein aus Furcht, sondern auch um des Gewissens willen gehorchen solle, ob er wohl alle Obrigkeiten angehet, hat dennoch nirgends so viel Kraft, als in den Erb-Reichen. Einem Monarchen, der das Scepter durch Erbfolge überkommen, ungehorsam zu seyn, lässet einem ehrlichen Manne sein eigenes Gewissen nicht zu, ob ihm gleich jetztgedachter Befehl unbekant wäre.

5. Weil ein Erb-Herr sicher ist, daß ihm das Scepter nicht entwendet werden kan, so sorget er vor die conservation und Wohlfart des Reichs so fleißig, als vor seine privat Güter, und will seinem Nachfolger gerne eine wohlbefestigte Herrschaft und Ruhm hinterlassen. Ein erwehlter Monarch hingegen sorget vor sein Haus, und nicht vor die allgemeine Wohlfart des Vaterlandes. So lange er sich nun flattiren kan, die Senatores und andere Grossen der Nation zu bewegen, seinen Sohn nach ihm zu erwehlen, so lange suchet er ihnen mit aller Connivenz zu gefallen, und wird durch solche seine passion gezwungen, die Personen anzusehen, die Verbrechen derer Grossen zu dulden und zu zulassen, daß die schwächeren beeinträchtiget werden, auch alles andere Unrecht gleichsam vorbey zu sehen: und ist nicht so wohl einem Befehlshaber, als einem schmeichlerischen Knechte ähnlich. Siehet er aber keine Hoffnung mehr, die Succession vor seinen Sohn zu erhalten, so ändert er seine maximen, und gibt sich alle Mühe, sein Haus von denen publiquen Gütern zu bereichern, und sich mächtig genug zu machen, daß er das Scepter behaupten könne. Dahero gehet er mit seinen Unterthanen grausam um, und suchet die mächtigsten unter ihnen auszurotten, oder so zu schwächen, daß sie seinem Sohne, wann er nach seinem Tode das Scepter behaupten wolte, nicht Wiederstand thun können, wozu er dann allerhand Kunstgriffe brauchet. Wir haben hievon ein bekantes Exempel an einer der Europäischen Monarchie, welche gleichsam ein Wahl-Reich ist. In derselben hat ein gewisser Monarch, um seinem Hause das Scepter zu versichern, zwey seinem Endzweck dienliche Dinge vorgenommen. Dann er hat erstlich viele und große Provintzien, so durch gemeine Waffen des gantzen Reichs conquetiret worden waren, seinem Hause auf ewig zugeeignet, und selbiges also zum mächtigsten im gantzen Reiche gemacht; und zum andern durch ein ewiges Gesetze versehen, daß wann das Scepter jemahls aus seinem Hause käme, alsdann sein Sohn, Enckel, oder Urenckel, der ihm in seinen Erb-Landen, und denen dazu gezogenen Provintzen succedirte, dem Monarchen aus einer andern Familie nicht unterworfen sey, sondern ein von der Monarchie abgesondertes Reich haben solle.

6. Ereignen sich auch in einem Reiche solche Angelegenheiten, welche in kurtzer Zeit nicht zu Ende gebracht werden können. Der Herr, welcher gegenwärtig regieret, will die Mühe nicht auf sich nehmen, weil er nicht weiß, ob es sein Successor vollführen werde; und es trägt sich ofte zu, daß der neue Monarch aus Neid gegen seinen Vorfahren die von ihm angefangene Anstalten unvollkommen liegen lässet, ja wohl gar dasjenige, was bereits zu Stande gebracht ist, wieder niederreisset. In einem Erb-Reiche aber gehet es gantz anders zu. Dann allda bemühet sich der Erbfolger seines Vorfahren Anstalten als ein Gebäude seines Ruhms zu vollführen, wann sie derselbe unvollkommen hinterlassen; oder falls sie ausgeführet sind, noch mehr zu befestigen, und wann er findet, daß sein Vorfahr in ein oder anderm gefehlet, so pfleget er solches als seinen eigenen Schaden zu verbessern.

7. Was aber in dem Wahl-Reiche am schädlichsten und in einem Erb-Reiche am heilsamsten ist, bestehet darinne, daß in einem Erb-Reiche nach dem Tode des Landes-Herrn das Volck, nachdem es ihm seine Beerdigungs-Thränen als eine natürliche Schuldigkeit abgetragen, ruhig und stille bleibet, und den neuen Landes-Herrn, als unwiedersprechlichen Thron-Erben, mit grosser Freude aufnimmt, gleich als ob der Monarch nicht gestorben wäre. In einem Wahl-Reiche hingegen ist kaum auszusprechen, was vor Tumult und Lärmen der Tod des Landes-Herrn verursachet, wie viel Unordnungen vorgehen, ehe es zur Wahl kommt, was vor factiones sich bey der Wahl ereignen, und wann zwey gleich starcke Concurrenten sich dabey hervor thun, deren einer die eine, und der andere die andere Helfte des Volcks auf seiner Seite hat, so daß das Reich gleichsam in zwey Nationes getheilet ist, was alsdann vor

vor innerliche Unruhen, bürgerliche Kriege, feindseliger Uberfall, Blutvergiesen, Raubereyen und Verwüstungen zu geschehen pflegen? Gewiß, eine solche Monarchie kommt durch den Tod ihres Herrn ihrem eigenen Tode nahe: Wovon uns unsere Nachbarin, die Republique Polen, alleine satsame Exempel geben kan.

8. Kan man aber allezeit Staat darauf machen, daß ein tugendhafter, tapferer, Gerechtigkeit liebender und zur Regierung geschickter Mann werde erwehlet werden? Nicht allein kan man hierauf nicht rechnen, sondern es pfleget auch solche Hoffnung meist allemahl fehl zu schlagen. Sehen wir auf beyde Seiten, auf die wehlenden so wohl, als auf diejenigen, die erwehlet werden sollen, so finden wir lauter der guten Hoffnung wiedrige Aspecten. Die wenigsten von denen wehlenden sind aufs gemeine Beste bedacht, sondern einige ziehen denjenigen vor, dem sie ihre Stimmen vor baar Geld oder Versprechungen verkauffet haben, andere suchen einen solchen Herrn, bey dem sie selbst mitherrschen, und gleichsam an der Regierung Theil nehmen können, und schlagen also mit Fleiß einen ohnmächtigen Mann von schwachem Verstande vor; andere hinwiederum proponiren, aus Neid gegen wackere und der Crone würdige Leute, einige untüchtige, aber mächtige Personen, nur um jene aus zuschliessen. Diese und viele andere pasiones gehen bey der Wahl häuffig im Schwange. An Seiten der Candidaten aber weiß ein ehrlicher, verständiger, und von der Regiersucht befreyter Mann wol, wie eitel, mühsam, unruhig, und von wenig Kraft und Nachdruck die Regierung eines solchen Volckes sey, und trachtet derowegen nicht allein darnach nicht, sondern suchet auch selbige gäntzlich von sich ab zulehnen, und betritt den Thron nicht anders, als mit Seuftzen, wann er von dem Volck dazu gezwungen wird. Welche aber freywillig nach einer solchen Regierung trachten, suchen dieselbige gemeiniglich nicht durch rechtmäßige Mittel, sondern durch intriquen, corruptiones und List, auch, wenn sie das Vermögen haben, durch Gewalt zu erhalten, und geben sich keine Mühe, um das Reich wohl zu regieren, wann sie nur sich selbst groß machen können. Sie betrachten auch nicht, was vor einen Nachruhm sie in dieser Höhe erwerben, wann sie nur viel von sich reden machen. Kurtz von der Sache zu sprechen: Wer in einer solchen Monarchie das gemeine Beste wahrnehmen will, der muß

sich zu allem Elend und Verdruß widmen; wer aber diese evitiren will, der kan unmöglich auf das gemeine Beste dencken. Dieses ist die gute Hoffnung, so man von einer Wahl schöpfen kan. Ein Erb-Reich hingegen, wann es auch viele andere Vortheile gar nicht hätte, wäre doch dadurch beglückt genug, daß es von dem Elend, so aus der Wahl zu entstehen pfleget, befreyet ist.

Alle diese Gebrechen eines Wahl-Reiches und Vortheile der Erblichen Monarchien erzehlen wir zu dem Ende, damit, da wir zeigen, daß, wann auch ein Gebrechen an dem Erb-Reiche befindlich, demselben nicht anders, als durch die von dem Landes-Herrn zu erwehlende Successores abgeholfen werden könne, kein fernerer Zweifel übrig bleibe, daß ein Erb-Herr Macht habe, und verpflichtet sey, einen Successorem nach seinem Tode zu verordnen, indem sothane Verordnung die vortrefflichste Art der Monarchie von dem eintzigen Gebrechen, so sie hat, vollkommen heilet. Dann es ist nicht zu leugnen, daß die Erb-Reiche dem Gebrechen unterworfen sind, den die Vertheidiger der Wahl-Reiche in obangeführtem dritten argument anweisen, daß nemlich ein guter Landes-Herr nicht allezeit einen ihm gleichen Sohn zeuge, sondern, daß die Söhne zuweilen vom Vater gantz unterschieden sind, unartig, nachläßig, jachzornig, ungerecht, und sich auf Wissenschafften entweder nicht legen wollen, oder auch nicht können. Wann nun ein solcher an seines Vaters Stelle kömmt, so stehet es freylich schlecht um das Reich: und dennoch kan das Volck einem solchen die Väterliche Crone nicht nehmen, wie oben bereits dargethan worden. Dieses ist der einige Fehler der sonsten durchaus beglückten Erb-Reiche.

Es bedencke nun ein jeder verständiger und unpaßionirter Mensch, ob nicht eine Monarchie vor solchem Schaden dadurch wohl verwahret werde, wann ein Monarch nicht darauf siehet, wer unter seinen Söhnen der Erstgeborne, sondern wer der Beste sey? Ingleichen wann er, mit Hintansetzung seiner Kinder, eines Fremden Tüchtigkeit derer Seinigen Untauglichkeit vorziehet, und noch bey seinem Leben einen solchen Nachfolger ernennet, welcher nicht zuläßet, daß das gemeine Beste durch seines Antecessoris Tod Eintrag leide, sondern dasjenige, was er angefangen, völlig zum Stande bringet, das vollendete befestiget, seine Anschläge ausführet, und sich alle Mühe gibt, der gantzen Welt zu zeigen, daß sich sein Antecessor in seiner Wahl nicht betrogen habe. Wer kan nun ferner daran zweifeln, daß ein Erb-Herr nicht allein freye Hände habe, sondern auch

verbunden sey, denjenigen zum Successore zu designiren, den er vor den tüchtigsten dazu erkennet? Ein einiges Gebrechen haben die Erb-Reiche, daß sie zu Zeiten von einem schlimmen Successore leiden müssen: und da dasselbige durch jetztgedachte Verordnung der Erb-Herrn gehoben wird, wer wolte dann nicht bekennen, daß sothane Verordnung nicht allein nicht schändlich, sondern auch höchstrühmlich, und einem jedem, ausser Ertz-Narren und Feinden des Vaterlandes, höchst erwünscht seyn müsse?

EXEMPLA.

Die Zeit erfodert, daß wir nach so vielen und klaren Beweiß-Gründen auch einige Exempel anführen, welche die freye Gewalt der Eltern in Bestellung der Succession bestättigen. Wir finden derer viele in Heydnischen und Christlichen Historien, einige auch selbst in der heiligen Schrift. Die Exempel aus den weltlichen Geschichten sollen in der Ordnung die ersten seyn, welchen wir nachgehends einige aus der heiligen Schrift, als die gewissesten und kräftigsten, die diese Betrachtung gleichsam versiegeln, und keinem fernern Wiederspruch Platz lassen, beyfügen werden.

Bey denen Exempeln aus der weltlichen Historie wollen wir die Ordnung der Zeit, wann selbige geschehen, beobachten. Als:

1. Der König in Persien, Cyrus hinterließ zwar seinem ältesten Sohne die Succession, declarirte aber dabey, daß er ihn nicht deswegen, weil er der älteste wäre, sondern weil er sich das meiste gutes von ihm verspräche, zum Nachfolger erklärete. Ex. Xenophonte H. Grot. de Jure B. & P. l. 2. c. 7. no. 18.

2. Der König in Persien, Darius Hystaspes übergieng seinen ältesten Sohn Artabanum, oder Artabazanum, und ernennete seinen jüngern Sohn Xerxem zum Reichs-Folger.

3. Der König in Persien Artaxerxes Mnemon hatte unter andern zwey Söhne, Ochum von seiner Gemahlin, und Arsamum von seinem Kebs-Weibe; Ochus war hoffärtig und grausam, Arsamus hingegen verständig: weswegen dann Artaxerxes mit Vorbeygehung des aus rechtmäßiger Ehe erzeugten Ochi dem Arsamo, ob er wohl nur von einem Kebs-Weibe gebohren war, die Succession zu übertragen sich vorgenommen, wann nicht der herrschsüchtige Ochus diesen Anschlag seines Vaters durch Ermordung seines Bruders unterbrochen hätte. Plutarch. in vita Artaxerxis circa fin.

4. Der berühmte Atheniensische Held, Themistocles hatte seine Eltern in seiner Jugend durch liederliches Leben dermassen erzürnet, daß sie ihn enterbeten. Dieses aber gereichte ihm zum Besten. Dann weil er wohl sahe, daß er ohne Arbeit und Fleiß solchen Schandfleck nicht auswischen könte, ergab er sich gantz seinem Vaterland zu Dienst, und dieses gerieth ihm so wohl, daß er die höchste obrigkeitliche Stelle in Athen erhielt. Zwinger in Theatr. p. 6. 30.

5. Als Manlii Torquati, eines berühmten Römischen Herrn Sohn, Junius Syllanus, als Prætor in Macedonien gesandt war, und sich die Macedonischen Gesandten nachgehends über die extorsiones, so er in gedachter Provintz begangen, beklagten, so bat sich sein Vater aus, daß er ihn darüber richten möchte. Als er nun solches erhalten, und ihn in der Untersuchung schuldig befunden, verurtheilte er ihn, jagte ihn aus seinem Hause, und entzog ihm den Namen und die Würde eines Sohnes: welche Verurtheilung und Verstossung dem Syllano so empfindlich gewesen, daß er Mörder an seinem Leibe worden. Dessen ungeachtet hat der Vater doch nicht einmahl sein Leich-Begängniß mit seiner Gegenwart beehren wollen: wie solches zu Manlii Lobe erzehlet Valer. Max. Exempel. l. 5. c. 8. und T. Liv. Epist. l. 54.

6. Ein anderer Römischer Herr, Aemilius Scaurus, als das Römische Heer von denen Cimbris geschlagen und mit Zurücklassung seines Proconsulis feldflüchtig wurde, und unter selbigen auch sein Sohn sich dieser Flucht mit theilhaft gemacht hatte, stieß denselben als ein ungerathenes Kind von sich, und schickte ihm folgende reproche zu: Lieber hätte ich deinen Leichnam angenommen, wann du vor dem Feind geblieben wärest, als daß ich dich, mit einer so schändlichen Flucht beschmitzet, lebendig sehen wolte. Derohalben, wo du auch nur noch ein wenig Scham im Leibe hast, so gehe wohin du wilst, und komme als ein ungerathener Sohn nicht vor deines Vaters Augen. Diese Verstossung ist dem Sohn so unleidlich gewesen, daß er sich selbst ermordet. Valer. Max. l. 5. c. 8.

7. Cincinnatus, ein Patricius zu Rom, hat seinen Sohn Cœsonem, als keine Hoffnung zur Besserung mehr übrig gewesen, gantz und gar verstoßen, und ihm auch den Namen eines Sohnes entzogen Teod. Zwinger Theatr. p. 866.

8. Aristippus, ein Philosophus, hat seine Söhne, weil sie nicht gleiches Gemüths mit ihm, und gantz und gar untüchtig waren, so verachtet und verstossen, als ob sie nicht von ihm gezeuget, und niemals seine Söhne gewesen wären: und als ihn einer von seinen Freunden deßfalls zuredete, und ihm solches vor eine große Grausamkeit und Hartherzigkeit rechnete, antwortete Aristippus: Es werden ja auch unreine Feuchtigkeiten und verdrießliche Thierchen aus unserm Leibe gezeüget; jedennoch werfen wir dieselbigen von uns hinweg. Diogen. Lært. in vita ipsius.

9. Der Römische Patricius Metellus hatte seine Söhne gäntzlich enterbet, und diese unterstunden sich auch nach seinen Tode nicht, ein ihnen so nachtheiliges Testament umzustossen, und wolten lieber alles verlieren, als sich ihres Vaters Willen wiedersetzen. Zwinger in Theatr. p. 1034.

10. Der König in Aegypten, Ptolomæus Lagus verordnete seinen jüngsten Sohn aus der andern Ehe, Ptolomæum Philadelphum, mit Vorbeygehung seiner älteren Söhne erster Ehe zum Successore. T. Liv. l. 44. & 45. Joseph. Antiqu. l. 22. c. 2. Epiphan. de ponder. & mensuris.

11. Ptolomæus Physcon setzte seine Gemahlin Cleopatram zur Erbin des Reichs ein, mit der Bedingung, daß sie einen von seinen Söhnen, welchen sie wolte, zum Mitgenossen der Regiernng annehmen solte. Justin. l. 39. c. 3.

12. Philippus II. König in Macedonien hatte sich vorgenommen, seinen Sohn, Perseum wegen einer Ubelthat von der Succession auszuschliessen, wiewohl er solches wegen der allzu großen Macht Persei nicht ins Werck richten konte. Liv. l. 40.

13. Justinus meldet in seinem 42sten Buche, daß Orodes der Parther König lange bey sich überleget, welchen von seinen Söhnen er zum Successore ernennen solte.

14.

14. Augustus hatte erstlich seinen Vetter Agrippam an Kindes statt angenommen: als er aber hernach ein böses Gemüth bey ihm merckte, hat er solche adoption wieder aufgehoben, ihn auf eine Insul ins Elend verschickt, alle seine Güter in die Kriegs-Cassa ziehen und ihn selbst bis an seinen Tod in militairen Arrest halten lassen, auch darüber ein Senatus consultum ausfertigen lassen. Sueton. in vit. Aug. c. 65.

15. Dieser Römische Käyser, als er von dem Volck begehrte, daß sie seine Söhne in Achtung halten, das ist, sie ihrer Ehre und Herrschafft nicht berauben möchten, verlangte solches nicht schlechthin, sondern mit der Bedingung, wann sie derselben würdig seyn würden. Sueton. ibid.

16. Eben derselbe Käyser schickte seine Tochter Juliam nebst seiner von ihr gebornen Enckelin Julia, wegen ihres schandlosen Lebens, ins exilium, wolte sich auch durch die Vorbitte des Volcks nicht bewegen lassen, sie zurück zu ruffen. Suet. ib. c. 65.

17. Als sich der Käyser Valentinianus berathschlagete, wen er zum Reichs-Gehülfen annehmen solte, gab ihm sein General von der Reuterey diesen, wiewol kühnen, Rath, „Wann du, sagte er, die Deinigen liebest, „so hast du einen Bruder: Liebest du aber das Reich, so suche du einen ge„schickten Mann dazu aus.„ Valentinianus ernennete darauf seinen Bruder Valentem zum Augusto, ob er schon zwey Söhne, Gratianum und Valentinianum hatte, welche er doch auch bald hernach zu Reichs-Gehülfen annahm, wie solches Socrates, Sozomenus, Nicephorus und andere melden. Diese einige Historie zeiget an, daß in eines Monarchen freyen Willen beydes beruhe, wen er will, so wohl zum Nachfolger als Mitgenossen am Reiche zu verordnen. Dann wir sehen, was Valentiniano angerathen worden, und was er gethan.

18. Der Käyser Gratianus, welcher mit seinem Bruder Valentiniano zu gleich regierte, nahm hernach Theodosium zum Reichs-Gehülfen an. Socrat. l. 5. c. 2. Niceph. l. 12.

19. Käyser Leo I ließ sich erstlich von dem Patricio Aspar bereden, seinen Sohn Ardaburium zum Cæsare zu ernennen. Als er aber nachgehends Asparis böse Anschläge merckte, ließ er Vater und Sohn tödten, und ernennete seinen Enckel, seiner Tochter Ariadne Sohn, Leonem, zum Käyser,

ser, mit Vorbeygehung des Vaters und seines Schwieger-Sohns Zenonis. Cassiodori Chronol.

20. Zeno bestieg dennoch den Thron, weil sein Sohn Leo jung gestorben war, muste aber von Basilisco, seiner Schwieger-Mutter, der Käyserin Verinæ Bruder, viel Drangsal ausstehen, bis endlich des Basilisci General Armatus mit der Armee zu ihm überging, durch dessen Hülfe er dann den Basiliscum überwand. Hierauf ernennete er zwar Armati Sohn zum Cæsare, seinen Vater aber ließ er erwürgen, sagende: weil er seinen Herrn nicht treu gewesen, würde er ihm auch nicht treu seyn. Nachhero setzte er auch seinen Sohn von der Cæsars-Würde ab, und ließ ihn zum Geistlichen weyhen. Evagr. l. 3. c. 24.

21. Der Käyser Tiberius II. ernennete Mauritium, einen guten Soldaten und tugendhaften Mann, erstlich zum Cæsare, hernach auch zum Augusto oder vollen Käyser, und gab ihm seine Tochter. Evagr. l. 5.

22. Der Käyser Phocas verheyrathete seine Tochter Domitiam an den Comitem Priscum. Als nun auf einem grossen Schauspiel, so nach Gewohnheit auf denen Hochzeits-Lustbarkeiten gehalten wurde, einige (aus guter oder böser Intention vor den Käyser) der neuvermählten Bildnisse heraussetzeten, und das Volck sie in dem Freuden-Ruf Augustos nennete, verdroß solches den Käyser so sehr, daß er viele hinrichten ließ, und seinem Schwieger-Sohn Prisco feind wurde. Seth. Calvis. ad a. 607.

23. Der Käyser Leo IV. als er vom Volcke gebeten wurde, seinen Sohn Constantinum zum Reichs-Gehülfen anzunehmen, wolte solches so schlechthin nicht thun, sondern es muste sich vorhero der Senat und das Volck eydlich verschreiben, Niemanden anders als seinem Sohne gehorsam zu seyn. Hierauf ernennete er zwar seinen Sohn Constantinum zum Käyser, verordnete aber nachhero im Testament, daß Constantinus mit seiner Mutter Irene zugleich regieren solte. Zonar & Cedren.

24. Der Käyser Michael, als er merckete, daß er nicht Erfahrung genug hätte, um das Reich zu regieren, übergab das Scepter Leoni Armeno, ohngeachtet seine Gemahlin und Kinder sich starck dagegen setzten. Calvis. ad a. 813.

25. Der König in Franckreich, Carolus, nahm seinem Sohn Carlomanno, der gegen ihn rebelliren wolte, erstlich die ihm gegebene Lande, und schickte ihn ins Gefängnis. Als er ihn nun nachhero wieder verziehen, und ihn frey gelassen hatte, aber sahe, daß er nichts destoweniger die alte Feindschaft und rebellion gegen ihn wieder herfassete; so ließ er ihn erstlich durch die Bischöffe excommuniciren, und setzte ihn nachhero ins Gefängniß; weil er aber auch im Gefängnis die aufrührischen Anschläge nicht fahren ließ, wurden ihm endlich die Augen ausgestochen. Calvis. ad a. 870. 871. 873.

26. Der Occidentalische Käyser, Conradus, ernennete auf seinem Tod-Bette nicht seinen Bruder Eberhard, sondern Henricum, welcher von der widrigen Parthey zum Käyser erwehlet war zum Nachfolger auf seinen Thron, und ermahnete seinen Bruder, daß er dem Henrico als einem wackeren, und zur Regierung geschickten Manne die Käyserliche Würde ohne Wiederrede abtreten möchte. Calvis. ad a. 918.

27. Der Occidentalische Käyser Ludewig, als er auf dem Tod-Bette seine Lande unter seine zwey andere Kinder im Testament austheilete, gedachte darinne seines Sohnes Ludovic, der gegen ihn Krieg zu führen sich unterstanden hatte, gar nicht, und wandte ihm nichts von seinen Landen zu. Baron. ad a. 840.

28. Der Occidentalische Käyser Otto nahm in einer schweren Kranckheit, da er keine Hofnung hatte länger zu leben, seinen Sohn Ludolphum zum Reichs-Gehülfen an, und designirte ihn zu seinem Successore. Als er aber nachhero merckte, daß er zum Kriegs-Wesen keine Lust hätte, und Hoffnung bekam, noch einen andern Sohn zu erzielen, veränderte er diese Verordnung: weswegen dann Ludolphus einen Krieg gegen seinen Vater anfieng, aber gäntzlich geschlagen, und von seinen Helfers-Helfern verlassen, durch so grosse Reu und Gehorsams-Bezeugung seinen Vater zur Gnade zu bewegen suchen und sich ihm Barfuß und in Bettlers-Lumpen zu Füssen werfen müssen. Nun verziehe ihm zwar der Käyser sein Verbrechen, gab ihm aber nicht allein die ihm entzogene Succession nicht wieder, sondern nahm ihm auch noch das Fürstenthum, das er ihm gegeben hatte, und gab es seinem Schwieger-Sohn Henrico. Calvis. ad a. 946. 951. 952. 953. 954. Dieser Otto wird unter denen Occidentalischen Käysern wegen seiner Tapferkeit, Verstandes, und guter Sitten sehr gerühmet, und Otto der Große genennet.

29. Der

29. Der Käyser von Orient, Isaacius Commenus, als er von Doñer gerühret, und bey nahe erschlagen worden, und deswegen den Purpur ablegen, und ins Studienlische Closter gehen wollen, erwehlte zum Successore, nicht aus seiner, sondern aus einer fremden Familie, einen zur Regiernng tüchtigen und geschickten Mann, Constantinum Ducam, welcher auch nach ihm 7. Jahr und 6. Monate regieret. Zonar.

30. Der Käyser von Orient, Caloicannes, als er sich unversehends mit seinen Pfeilen so verwundet hatte, daß keine Artzeney mehr anschlagen wolte, und er also den Tod vor sich sahe, designirte seinen jüngsten Sohn Emanuel, mit Vorbeygehung des ältesten, Isaacii zum Successore. Calvis ad a. 1143.

31. Conradus III. Käyser von Occident berathschlagte sich auf seinem Krancken- und Tod-Bette mit denen Aeltesten über die Bestellung eines Successoris, und übertrug die Käyser-Crone mit Vorbeygehung seines Sohnes Friderici seines Bruders Sohne Friderico Barbarossæ Calvis. & Baron. ad a. 1152.

32. Fridericus II. Käyser in Occident, crönete anno 1222. seinen Sohn Henricum zum Römischen Käyser. Dieser bekriegete seinen Vater an. 1234. bat ihn aber wiederum in folgenden Jahre aus Furcht vor dessen Macht um Verzeihung, und erhielte selbige zwar auf derer grossen Vorbitte; weil er aber gegen des Vaters Willen einige Vestungen behalten wolte, so wurde er auf dessen Befehl unter Wache nach Sicilien gesandt, allwo er auch gestorben. Calvis. ad annos citatos.

33. Ferguard ein Sohn Eugenii IV. Königs in Schottland, weil er seines Vaters Tugenden und Liebe zur Gerechtigkeit nicht nachahmete, und noch dazu aufrührische factiones unter denen Großen stiftete, wurde nicht allein von der väterlichen Succession ausgeschlossen, sondern auch bis an sein Ende in Banden gehalten. Zwinger Theatr. p. 1075.

34. Humbertus, Hertzog von Dauphine verkaufte sein Hertzogthum, um seine Familie, welcher er gehäßig war, von der Succession auszuschließen, an den König in Franckreich; und weil es dem Römischen Reich unterworfen war, bat er den dazumal regierenden Römischen Käyser, Carolum IV. um Erlaubniß. Derselbe stand ihm auch solche permission zu, mit der Bedingung, daß künftig hin Niemand, als die erstgebornen Söhne der Könige in Franckreich in der Dauphine Herrn seyn solten: wie solches dann auch

bis

bis auf diese Stunde also gehalten, u. die erstgebornen Frantzösischen Printzen daher Dauphins genennet werden. Jo. Cluver. in Carolo IV. Hofmann. in Lexico Calvis. ex Annal. Flandr. an. 1348.

35. Die Käyserin Margaretha, Gemahlin des Käysers Ludovici, nahm ihrem Sohn Wilhelmo die Grafschaft Holland und gab sie Ludovico; Wilhelmo hingegen schenckte sie die Provintz Heñegau Calvis. ad an. 1350.

36. Albertus, Hertzog in Bäyern, stieß seinen Sohn Wilhelmum, darum, daß er seine Maitresse umgebracht, nicht allein aus seinem Hause, sondern that ihn auch in die Acht, d. i. er sonderte ihn durch einen öffentlichen in seinem Lande publicirten Befehl von der Zahl der Menschen ab. Und obwohl Wilhelmus durch Vorsprach des Königs in Franckreich, dessen Tochter er geheyrathet hatte, von seinem Vater Vergebung erhielt; so wird doch die väterliche Gewalt hiedurch nicht verdunckelt, sondern vielmehr bestärcket. Calvis. ad a. 1392.

37. Ludovicus Barbatus, Hertzog in Bäyern, schloß seinen Sohn Ludovicum von der Succession aus. Calvis. ad a. 1444.

38. Als Arnoldus, Hertzog von Geldern, von seinem Sohn Adolpho gefangen genommen war, und dieser, von Regiersucht besessen, seines Vatern Tod nicht abwarten konte, sondern ihn im Gefängniß behielt; so kam ihm Carolus, Hertzog von Burgundien zu Hülfe, schlug den ungewissenhaften Sohn, und nahm ihn gefangen. Arnoldus aber, nachdem er solchergestalt aus denen unmenschlichen Händen seines Sohnes erlöset war, schloß ihn von der Succession aus, und verkaufte Geldern an seinen Beschützer Carolum. Also wolte dieser arme Vater lieber eine so große Herrschaft aus seinem Hause verlieren, als selbige seinem ungerathenen Sohne hinterlaßen. E Chronic. Belg. Calvis. ad a. 1465.

39. Der König in Spanien, Philippus, Käysers Caroli V. Sohn, nahm seinem Sohn Carolo, weil er ihn wegen Verrätherey in Verdacht hielt, alle seine Güter, und verurtheilte ihn zum ewigen Gefängniß, in welchem er nicht lange gelebet hat. Jo. Cluverius, Famianus, Strada, und andere.

40. Hier müssen wir auch unsers Rußischen Monarchen des Groß-Fürsten Jwan Wasilewicz gedencken, dessen der Käyser und Selbsthalter von gantz Rußland Petrus I. in seinem Manifest wegen des ungebundenẽ Willens Souverainer Herrn, in Bestellung der Succession Erwehnung thut. Dieser Großfürst übertrug anfangs die Succession, mit Vorbeygehung seiner Söhne, seinem Enckel; nachhero aber setzte er seinen Enckel, ob er schon bereits gecrönet war, wieder ab, u. denominirte seinẽ Sohn zum Reichsfolger.

41. Ferner gibt dieses unserm Satz ein klares Vorbild und Exempel,
daß Souveraine Herren ihr Reich theilen, und jedem Sohne ein Stück zu sei-
nem Erbtheil einräumen können, solches auch öfters gethan haben, wie Con-
stantinus M. sein Reich seinen Söhnen, Constanti, Constantio und Constan-
tino, Theodosius M. Arcadio und Honorio, Wladimirus der Große Jaroslao,
Boris, Glieb, und denen übrigen ausgetheilet. Dergleichen Exempel könten wir
sehr viele nicht allein in grossen, sondern auch in mittelmäßigen Reichen anfüh-
ren. Wir wollen aber bey solchem Uberfluß anderer bereits angezogener und
unten noch anzuführender Beyspiele die Exempel solcher Theilungen nicht
zehlen, sondern alle vor eines rechnen.

Indem wir aber der Exempel sothaner Theilungen Erwehnung thun,
so wollen und können wir dennoch die Theilung an sich nicht loben. Dann
selbige ist einem Reiche überaus schädlich, und verursachet nicht allein viel
Unordnungen und innerliche Uneinigkeiten, sondern bringet es auch oft in sein
äusserstes Verderben: wovon uns selbst unser Rußland ein Exempel gege-
ben, nachdem es unter Wladimiri Kinder zertheilet worden. Es kan jeder-
mann aus denen Rußischen Jahr-Büchern (wiewohl auch viel Ausländer
davon schreiben) ersehen, was vor Uneinigkeiten, Zwiespalt, und innerliche
Kriege zwischen diesen abgetheilten Nachfolgern Wladimiri, entstanden,
und wie Rußland dadurch so sehr entkräftet worden, daß es auch zu seiner
grösten Schande und Ruin unter das Barbarische Joch der Tartarn ver-
fallen, und ist gewiß GOttes Vorsorge zu bewundern, daß es nicht gantz und
gar unterdrückt worden, und nicht so gar auch der Name dieses Reichs unter
denen Völckern verloren gegangen. Es hat sich auch das Rußische Reich
nicht ehe erholen und das Barbarische Joch abwerfen können, biß dessen zer-
theilte Glieder in einem Leib zusammen gebracht, und unter einer Crone ver-
bunden worden: welches obgedachter Großfürst Iwan Wasilewicz höchst
weißlich und glücklich ins Werck gerichtet. Derohalben können wir
zwar sothane Theilung der Reiche nicht rühmen: jedoch gibt uns dieselbe ei-
nen satsamen Beweiß-Grund und Beyspiel, daß ein Souverain, sonderlich
ein Erb-Herr, völlige und keiner Schande noch Wiederrede unterworfene
Gewalt habe, demjenigen Sohn, dem er will, oder auch mit Vorbeygehung
seiner Söhne einem Fremden, den er dazu tüchtig findet, die Reichs-Folge
zu übertragen. Dann wann er nicht sothane Gewalt von GOtt hätte, son-
dern dem ältesten Sohne die Succesion gleichsam schuldig wäre, wie könte er
dann obbemeldeter maßen sein Reich unter seine Söhne theilen, wie solches
viele, wiewohl zu ihrem Schaden, gethan, ohne daß es ihnen jemand ver-
wehret, oder wiedersprochen hätte?

Zum

Zum Beschluß wollen wir, wie wir oben versprochen, einige hiezu die-
nende Exempel aus der heiligen Schrift anführen, weil selbige die allerkräf-
tigsten sind, und keinen Zweifel oder Wiederspruch leiden.

42. Das erste Exempel aus der heiligen Schrift ist Seth, der dritte
Sohn Adams, welcher das Recht der Erstgeburt, so Cain verlor, über-
kam, wie Chrysostomi Meynung ist, Hom. 20. in Gen. 4. welcher selbige da-
mit bestärcket, daß die Schrifft, nachdem sie Cains Nachkommen mit wenig
Worten gedacht, die gantze übrige Historie von Seths Posterität fortführet,
und von Cains Geschlechte schweiget, gleich als ob es nie in der Welt gewe-
sen wäre.

43. Das andere Exempel der heiligen Schrift, welches auch in des
Monarchen Manifest angeführet ist, finden wir an dem Patriarchen Isaac,
welcher nicht allein das Erstgeburts-Recht seinem ältesten Sohne Esau ent-
zogen, u. dem jüngsten Jacob übertragen, sondern auch Esaus Geschlecht dem
Jacob und seinen Nachkomen unterwürffig gemachet, wie zu lesen Gen. 27.

Hier möchte jemand einwenden, daß solche Ubertragung der Erstge-
burt durch der Rebecca List, und nicht ohne Isaacs Betrübniß bewerckstelli-
get worden, und dahero uns nicht zu einem Beyspiel dienen könne: Wir
müssen aber hiebey die Umstände dieser Historie in Betrachtung ziehen, (a)
daß Rebecca solche List nach GOttes Vorsehung brauchen müssen, wie
deutlich zu ersehen aus dem Worte GOttes Mal. 1. „Jacob habe ich gelie-
„bet, und Esau habe ich gehasset.„ Welche Worte auch der Apostel Röm. 9.
anführet, und Chrysostomus Hom. in Gen. 51. 53. schreibet dieses gantze
Werck der Göttlichen Regierung zu: (b) Daß Isaac seine Verordnung
nicht geändert, sondern dem Esau, als er darauf drunge, und bat, daß solches
geändert werden möchte, zur Antwort gegeben, daß er und seine Nachkom-
men Jacobs Knechte seyn müsten. (c) Daß Isaac, indem er dem Esau verspro-
chen, ihm noch vor seinem Tode einen Segen zu geben, durch solches Ver-
sprechen seine väterliche Gewalt in Austheilung der Succesion zu erkennen
gegeben. Dann es wäre umsonst, etwas zu versprechen, was man nicht nach
seinem Gefallen geben kan. (d) Daß Esau ein höchst unverständiger und
nichtswürdiger Mensch gewesen, der gegen seiner Eltern Willen sich verhey-
rathet, auch vorhero seine Erstgeburt um ein Gerichte Essen an Jacob ver-
kauffet hatte: weswegen er dann dieses Vorzugs allerdings unwerth war:
(e) Daß auf sothane Ubertretung der Erstgeburt von Esau auf Jacob auch
GOttes Segen erfolget, welches aus denen in der H. Schrift folgenden Ge-
schichten klar erhellet (wie in **Sr. Käys. Maj.** Manifest sehr weißleich ange-
führet ist) weswegen dann diese Historie unserem Vortrag ein vortrefliches
Beyspiel gibet.

 44. Das

44. Das dritte Exempel aus der Schrift, ist der Patriarch Jacob. Der erstgeborne unter seinen Söhnen war Ruben; jedennoch wurde derselbe wegen seines Verbrechens der Erstgeburt beraubet, wie Jacob selbst bezeuget Gen. 49, 3.4. Solches geschahe auf zweyerley Weise, indem ihm solches Recht (1) vor seine Person entzogen, u. dem Judä gegeben wurde, welchem hernach Ruben nebst allen seinen Brüdern unterthan seyn muste, und (2) vor seine Nachkommen, deren Erstgeburts-Recht Jacob auf seine Enckel, Josephs Söhne, Ephraim und Manasse, übertrug. Gen. 48, 56. Es stund auch nachhero der Stam̃ Ruben in niedrigerm Range, als die Stämme Ephraim und Manasse, wie zu sehen 1 Chron. 5. 1.

45. Das vierte Exempel ist, da eben dieser Patriarch Jacob seine Enckel Ephraim und Manasse an Kindes statt aufgenom̃en, und dem Joseph befohlen, sie zu ihm zu führen, damit er sie segne, weil er selbst Alters wegen nicht sehen konte. Joseph stellete sie nun nach der natürlichen Ordnung, Manasse den ältesten, unter Jacobs rechte, und den jüngsten, Ephraim, unter Jacobs lincke Hand. Jacob aber legte die Hände creutzweiße übereinander, die rechte auf des jüngsten Enckels, Ephraims, u. die lincke auf des ältesten, Manaßis Haupt: und als ihn Joseph, in Meynung, daß er aus Unwissenheit irrete, erinnerte, er möchte nach der natürlichen Ordnung seine rechte Hand auf Manassem, und die lincke auf Ephraim legen, antwortete er, daß er wohl wüste, wie sie stünden, und was er thäte, und prophezeyete dabey, daß der jüngste, Ephraim, grösser werden würde, als sein ältester Bruder, Manasse. Diese Historie ist zu finden Genes. 48.

46. Das fünfte Exempel finden wir 2 Paral. II. Rehabeam der König in Juda hatte viel Weiber, und mit denenselbigen viel Kinder erzeuget, und setzte aus Liebe zu einem seiner Weiber, welche er über alle andere liebte, ob sie schon die erste nicht war, deren Sohn Abiam zum Haupte und Fürsten über alle seine Brüder, und gedachte ihn zum Könige zu machen (sind Worte der Schrift an ob angezogenem Orte) wie dann auch sein Vorhaben erfüllet worden. Dann Abia regierete nach ihm in Juda. Es ist dabey zu mercken, daß Rehabeam ein rechtgläubiger König gewesen, dessen Verordnungen in der heiligen Schrift nicht gescholten werden.

47. Das sechste Exempel ist wunderbar und berühmt, und bestärcket alleine den Satz, welchen wir untersuchet haben: nemlich David, der König in Israel, welcher, mit Vorbeygehung seines ältesten Sohns Adoniä, seinen jüngsten Sohn Salomon zum Reichsfolger ernennet, und ihn noch bey seinem Leben auf den Königlichen Thron gesetzet. In diesem Verfahren Davids finden wir mehr als einen Umstand, der da klar zeiget, wie frey und vollkom-

kommen die Gewalt eines Souverainen Vaters in Bestellung der Succession ist: (a) daß Adonia ein älterer Sohn von David gewesen, als Salomo: (b) daß David des Salomons Mutter, Bersabe, versprochen, ihren Sohn, den Salomon, nach seinem Tode zum Monarchen von Israel zu machen. Wie hätte dieses ein Mann nach dem Hertzen GOttes, der so heilig und gerecht war, versprechen können, wann es Sünde wäre, den jüngsten Sohn dem ältesten in der Succession vorzuziehen? (c) Daß Bersabe, indem sie den David bittet, ihren Sohn Salomo zum Successore zu ernennen, ihn also anredet: „Die Augen von gantz Israel sehen auf dich, daß du ihnen anzei„gest, wer auf den Throne meines Herrn des Königs sitzen solle.„ Wann nun die Succession nothwendig auf den ältesten hätte fallen müssen, und falls David hierinne nicht nach seinem Belieben handeln können, warum würde dann das Volck darauf gewartet haben, wen David zum Reichsfolger verordnen wolte? Es hätte ja jedermann ungezweifelt gewust, daß Adonia König werden würde, woferne nicht Davids Wille kräftiger gewesen, als des Adoniä Erstgeburt. Jedoch stunden die Sachen nicht so klar, sondern gantz Israel richtete seine Augen auf David, und erwartete seine Verordnung, wen er ihnen nach seinem Tode zum Herrn geben würde. (d) Lebete auch dazumal der Prophet GOttes, Nathan, welcher kein Schmeichler war, und dem David vorher seine doppelte Sünde ernstlich vorgehalten, und ihn zur Buße bekehret hatte. Da dieser heilige Mann sahe, daß David mit Hintansetzung der Erstgeburt des Adoniä, dem Salomo das Scepter überreichete, würde er gewiß, woferne er gewust oder gedacht hätte, daß diese Verordnung wider das Gesetz, unrecht und sündlich wäre, dazu nicht geschwiegen, sondern als ein Gesandter GOttes und Eiferer über sein Gesetz zu David gesaget haben: Was thust du, König, daß du den jüngsten Sohn auf den Thron setzest, und den ältesten vorbey gehest? Dieses stehet nicht in deiner Macht, und ist GOttes Willen entgegen. Solches aber hat Nathan nicht allein nicht gethan, noch sich Davids Verordnungen entgegen gesetzet, sondern vielmehr zu Salomonis Erhebung auf alle Weise geholffen. (e) Ferner hat das gantze Volck, nachdem es gehöret, daß Salomo von David zum König eingesetzet sey, nicht allein keinen Wiederspruch oder Widerwillen geäusset, sondern auch sich darüber ungemein erfreuet. Dann also saget die Schrift: „Und der Priester Zadok nahm das Oehl-Horn aus der Hütte, „und salbete Salomon, und sie bliesen mit der Posaune, und alles Volck „sprach: Glück dem Könige Salomon! Und alles Volck zog nach ihm her„auf, und das Volck pfiffe auf Pfeiffen, und war sehr frölich, so daß die Erde

 „von

„von ihrem Geschrey erschall.„ So bekant war dazumahl jedermann, daß die Monarchen eine vollkommene und unumschränckte Gewalt haben, jemanden nach ihrem Willen zum Successore zu bestellen. Diese Historie nebst deren Umständen findest du 1 Reg. 1.

Du siehest nun, gewissenhafter Leser, wie eine hinlängliche Anzahl Beweiß-Gründe u. Exempel nach unserem Anfangs gethanen Versprechen wir durch göttliche Hülffe angeführet. Die Gründe sind zweyerley Art gewesen, die erste, so aus Erwegung der gemeinen väterlichen Gewalt herfliesen, und die andere, so aus Betrachtung der Monarchalischen Gewalt entspringen. Ein jeder von diesen Gründen ist allein genug unsern Satz zu beweisen: wie vielmehr sind dann nun nicht alle dieselbigen zusammen genommen kräftig, unsern Vortrag zu bestättigen, und heller als die Sonne im Mittage, zu zeigen, wie ungebundene und freye Macht die Monarchen haben, einen aus ihren Söhnen, Enckeln, Vettern, Verwandten, oder auch außer ihrer Familie, wen sie am tüchtigsten dazu erkennen, zum Successore zu erkiesen. Eben dieses bestätigen auch die vielfältigen Exempel aus denen weltlichen Geschichten und der heiligen Schrift so kräftig, daß niemand, wann es auch der aller hartnäckigste Mensch wäre, das geringste zu wiedersprechen finden kan.

Was bleibet dann nun denenjenigen übrig, welche nach ihrer unveränderlichen Bosheit, und daß wir also reden, nach ihrer unversüßlichen Bitterkeit des Hertzens ihren hartnäckigen Sinn nicht brechen, noch der Wahrheit unterwerfen wollen, sondern gegen diese unserm Vaterlande so nützliche Verordnung unsers Monarchen, welche nicht neu, sondern in allen Reichen und zu allen Zeiten gewesen ist, in ihren Gedancken zn murren nicht aufhören? Gewißlich nichts anders, als daß sie ein unaufhörliches Nagen in ihren Gewissen leiden, sich vor sich selbst schämen, und noch dazu ewige Schande und Quaal in dem zukünftigen Gerichte erwarten müssen.

Dann wer eine solche Macht von Beweißthümern und eine solche Wolcke Zeugen aus der natürlichen Vernunft, denen Gesetzen der Völcker, denen Exempeln in der Historie, ja so gar aus dem untrüglichen Worte Gottes selbst betrachtet, der siehet nicht allein, daß es ihm schwer sey, als gegen den Stachel zu streiten, sondern er kan auch dagegen seine Lippen nicht einmahl aufthun.

Dann was könte er dagegen einwenden? Es müste dann die thörichte Antwort seyn, welche hartnäckige Leute, und die sonsten keine Antwort wissen, zu geben pflegen: **Es sey eine ungewöhnliche neue Sache.** Pfuy des schändlichen und verfluchten Narren-Geschwätzes! Gesetzt, daß es eine neue

neue Sache wäre, was schadet ihr das, daß sie neu ist? Alte und neue Dinge bekommen sothane Benennung nicht von ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit, sondern von der Zeit. Ein altes Ubel ist dennoch ein Ubel, und eine gute Sache ist allezeit gut, ob sie schon neue ist. Uber dieses muß man bedencken, daß zwar viele Dinge eben dadurch ihren Werth verlieren, weil sie alt sind: dadurch aber bekommt keine Sache einigen Tadel, daß sie neu ist. Dann wañ man eine Sache nur darum schelten wolte, daß sie neu ist, so wäre nichts, daß man nicht verachten und verwerfen müste. Dann alles, was nur immer alt ist, muß doch einmahl neu gewesen seyn. Gehe zurück biß auf den Ursprung der alleraltesten Dinge, so wirst du finden, daß sie Anfangs neu gewesen.

Wie kan man aber denjenigen anders als höchstunverschämt nennen, der diese Verordnung vor neu ausgeben wolte? Sind dañ die Gewohnheiten vieler Völcker, die man vor CHristi Geburt in denen Historien niedergeschrieben findet, auch neu? Sind dann Justiniani und anderer alter Monarchen Gesetze, die Justinianus zusammen tragen lassen, neu? sind dann die H. Schrifften, die Bücher der Könige, ja gar die Bücher Mosis neu? Konte man dann der heiligen Schrift, als dem Worte GOttes, auch dazumahl da es neu war, widersprechen? Was soll man ferner von denen Exempeln sagen? Wir haben obangeführte in ziemlicher Menge so, wie sie sich von 2000. Jahren her, und länger, bey verschiedenen Völckern ereignet, zusammen getragen, und hätten deren noch wohl zehenmahl mehr zusammen bringen können, ob schon nicht alles, was geschehen, in der Historie aufgezeichnet ist. Da nun durch alle diese Beweiß-Gründe und Exempel unsers Monarchen Verordnung unwiedersprechlich bestättiget wird, wie kan man dann selbige vor ein neues Werck halten? allermassen es nicht allein keine neue, sondern auch eine fürwährende bey allen Nationen, und zu allen Zeiten im Gebrauch gewesene, und noch seyende Sache ist.

Es möchte jemand sagen, daß solches Werck bey uns niemahlen üblich gewesen. Gesetzt, es wäre also, was schadet es? Bey denen Persern, Aegyptern, Griechen, Römern, Parthern, Spaniern, Teutschen, und andern Nationen, und was das gröste, bey denen Israeliten, wie auch bey denen Christen im Orientalischen und Occidentalischen Reiche ist dieser Gebrauch im Schwange gegangen: und was ist es mehr, wann man bey uns nichts davon gewust? Ist er gut und nützlich, wie er dañ ist, so sind wir dañ zu beklagen, daß wir solchen Gebrauch bey uns nicht ehe gehabt haben, u. glücklich, daß er nun auch bey uns eingeführet ist. Andere Nationen habẽ ehe Pulver u. Bley gehabt, als wir: hätten wir aber solches biß dato noch nicht bey

bey uns eingeführet, was u. wo wäre anjetzo Rußland? Eben dieses kan man von der Architectur, Buchdruckerey, und andern Wissenschaften sagen. Ein Mensch oder Volck ist klug, wann es sich nicht schämet, etwas gutes von andern und fremden zu lernen, thöricht aber, und Auslachens würdig, wann es von seinen bösen Gewohnheiten nicht ablassen, noch fremde gute Gebräuche annehmen will. Ein solcher Mensch wäre werth, daß man ihn, wann er vor viele und große Dienste, so er geleistet, um eine höhere Ehren-Stelle anhielte, mit dieser Antwort abwiese: Du hast ja vor diesem eine solche Ehren-Stelle nicht bekleidet. Dann was vormahls nicht gewesen, und neu eingeführet wird, solches kan zwar einer Neuigkeit beschuldiget werden: mit was Recht aber, ist oben gezeiget.

Es ist aber auch eine offenbare Unwarheit, wann man sagete, daß diese Sache bey uns nicht üblich gewesen, nach demmahlen sich bey dem Großfürsten Jwan Wasilewicz, wie auch bey dem Großfürsten Wladimiro, der sein Reich unter seine Söhne vertheilete und andern mehr das Gegentheil findet: Wer wolte aber sich unterstehen zu behaupten, daß solches nicht öfters bey denen Rußischen Monarchen geschehen? Viele, die der Historie nicht kundig sind, stehen in der Meynung, daß sich unsere Landes-Herrn vor Zeiten niemahls mit Ausländerinnen verheyrathet: indessen weiß man nunmehro doch das Gegentheil. Dieses allein ist gewiß, daß wir wegen Abgangs guter Wissenschaften, keine rechte Historie gehabt haben, und daher kömt es, daß einfältige Leute, wann sie von etwas nicht wißen, gleich auf die thörichte Gedancken verfallen, es müsse dergleichen niemahls gewesen seyn.

Hieraus siehet man nun klärlich, daß einem hartnäckigem Wiedersprecher hier nichts mehr übrig bleibe, als eine unerträgliche Schande, und brennende Gewissens-Plage.

Was aber alle übrige wahre Söhne des Rußischen Vaterlandes, welche das gemeine Beste von Hertzen lieben, thun sollen, finden wir nicht nöthig weitläuftig auszuführen. Dann weil sie den großen Nutzen sehen, der aus dieser Verordnung unsers Monarchen auf gantz Rußland fließet, so ist ihnē selbst bekant, daß sie verpflichtet sind, dem Himels-Könige von gantzem Hertzen Danck zusagē, der unsern Souverain so wunderbarlich verherrlichet, und ihm die Weißheit gegeben, eine so höchstnützliche Verordnung zu machen: Dem Vater des Vaterlandes aber Sr Käys. Maj. PETRO dem Ersten eine langwierige sieghaffte und überall beglückte Regierung, und gute, das ist, Jhm gleiche Successores anzuwünschen.

Gedruckt in der Buchdruckerey zu Moscau den 7ten August
im Jahr des HErrn 1722.

E N D E.

